

Brühl, den 28.11.2011

An die Mitglieder des

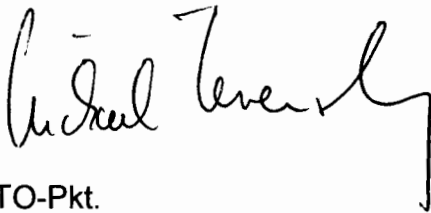
EINLADUNG

Rates

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Rates

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Montag	12.12.2011	18.00	Rathaus, Ratssaal A 015

Mit freundlichen Grüßen



TAGESORDNUNG
Gegenstand

TO-Pkt.

Vorlagen-Nr.

TO-Pkt.	TAGESORDNUNG Gegenstand	Vorlagen-Nr.
	A) Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Niederschrift vom 17.10.2011	
3.	Einzelhandelskonzept Brühl	
	3.1 Einspruch gegen den Beschluss des PStA vom 22.11.2011 hier: Schreiben vom 24.11.2011	87/01y 87/01z
	3.2 Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bezug: PStA 4.10.2011, RAT 17.10.2011 und PStA 22.11.2011	*87/01w und x 87/01aa
4.	Prüfung des Jahresabschlusses 2011 Bezug: RPA 05.12.2011	*43/10 c
5.	Beteiligungsbericht 2010 Bezug: HA 21.11.2011	*115/95 e
6.	Zweigleisiger Ausbau der Linie 18; Planfeststellung Brühl-Mitte / Brühl-Badorf hier: Änderung des Bahnüberganges Brühl-Süd/ Interessengemeinschaft Urfelder Straße Bezug: Vka 08.11.2011	*290/81 w
7.	Hilfen zur Erziehung hier: Überplanmäßige Ausgabe 2012 für den Ausbau der Vollzeitpflege Bezug: JHA10.11.2011, HA 21.11.2011	*57/06 y

TAGESORDNUNG

TO-Pkt.

Gegenstand

Vorlagen-Nr.

8.	Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Bornheim hier: Abstimmung der Schulentwicklungsplanung	58/10d
9.	Bürgerbegehren „Rathausanbau Steinweg bleibt“	
	9.1 Kommunalaufsichtliche Überprüfung des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011	164/87au
	9.2 Einstellung der Verwaltungsaktivitäten bis zur Klärung der Rechtslage hier: Antrag der Fraktion ‚DIE GRÜNEN‘ vom 27.11.2011	164/87as 164/87at
10.	Anträge	
	10.1 Resolution an die Landesregierung und an die Landesfraktionen zum Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ hier: Antrag der fw/bVb-Fraktion vom 17.11.2011	52/11 52/11a
	10.2 Ergänzungen bzw. Änderungen in § 32 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brühl hinsichtlich der Einlegung von Einspruch hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2011	24/90e 24/90f
11.	Bestellung von Vertretern der Stadt in besonderen Einrichtungen hier: Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln	354/79aj
12.	Umbesetzungen in Ausschüssen	
	12.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2011	105/94du
	12.2 Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 30.11.2011	105/94dt
13.	Mitteilungen	
14.	Anfragen	
B) Nichtöffentlicher Teil		
15.	Inanspruchnahme Restkreditermächtigung 2010 in 2011	45/10a
16.	Berufung und Abberufung von Prüfern der örtlichen Rechnungsprüfung	110/00k
17.	Mitteilungen	
18.	Anfragen	
	18.1 BTV-Sportzentrum hier: Anfrage der fw/bVb-Fraktion vom 29.11.2011	20/03p 20/03q

Jochem Pitz, Thea Brämer, Agnes Niclasen, Bernd Winkelmann-Strack
als Mitglieder des PStA der Stadt Brühl

An den
Rat der Stadt Brühl
z.Hd. Herrn Bürgermeister Michael Kreuzberg

Brühl, den 24.11.2011

Uhlstrasse 3
50321 Brühl
- im Hause -

Der Bürgermeister
25. NOV. 2011

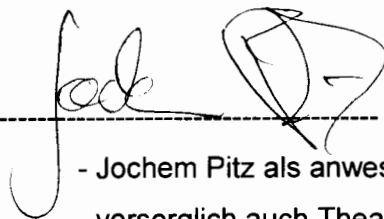
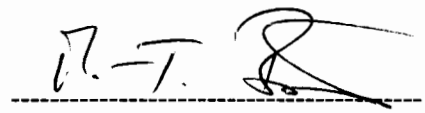


Einspruch gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

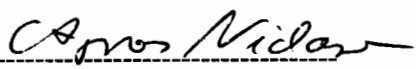
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuzberg,

hiermit legen die Unterzeichner als Ausschussmitglieder mit der erforderlichen Stimmenanzahl von 1/5 gemäß § 32 Abs. 1 der o.g. Geschäftsordnung schriftlich Einspruch gegen den Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 22.11.2011 zum TOP 2 - Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts Brühl - ein. Dieser Einspruch erfasst die seitens des Ausschusses getroffene Beschlussfassung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts insgesamt. Der Rat möge über diesen Einspruch bzw. über den Beschlussentwurf gem. Vorlagenr. 87/01 x selbst entscheiden, soweit er seinen Beschluss in der Ratssitzung vom 17.10.2011 aufheben will.

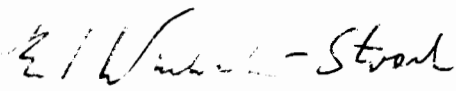
Brühl, den 24.11.2011

1)  

- Jochem Pitz als anwesendes stellv. Mitglied des Ausschusses-
- vorsorglich auch Thea Brämer als ordentl. Ausschussmitglied

2) 

- Agnes Niclasen

3) 

- Bernd Winkelmann - Strack

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung vom 17.10.2011 unter TOP 15 über die Vorlage Nr. 87/01 w vom 26.09.2011 beraten und den folgenden, schriftlich seitens der Verwaltung vorbereiteten und durch den Planungs – und Stadtentwicklungsausschuss vorberatenen Beschlussentwurf,

„ I. Der Rat der Stadt Brühl beschließt unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und unter Bezug auf die nachfolgenden Erläuterungen über folgende Anregungen zum Einzelhandelskonzept (EHK 2011) ...

II. Der Rat der Stadt Brühl beschließt das Einzelhandelskonzept (EHK 2011) als Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB“

bei Stimmgleichheit abgelehnt. Der Beschlussentwurf war insgesamt vom Bürgermeister zur Abstimmung gestellt worden.

Mit Vorlagenr. 87/01 x brachte die Verwaltung die Fortschreibung des EHK erneut in die Sitzung des Planungsausschusses v. 22.11.2011 ein und schlug folgenden Beschlussentwurf vor:

„ 0 – Der PStA nimmt den Bericht der Verwaltung zur erneuten Beschlusslage zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage dargestellten textlichen Passagen.

I-II siehe Beschlussvorlage Vorlage Nr. 87/01 w (gem. Zuständigkeitsverordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Brühl vom 2.11.2009 § 3 Abs. 1 Entscheidungsbefugnis durch den PStA“

Mit den textlichen Vorschlägen hat der PStA dieser Beschlussvorlage sodann mehrheitlich zugestimmt.

2. Rechtliche Beanstandung

Die Einspruchsführer rügen die Wirksamkeit des Beschlusses und vertreten die Auffassung,

- a) dass ausschließlich der Rat für einen Beschlussentwurf i.S.d. Vorlage zuständig ist,

- b) dass der PStA in Ansehung der Ratsentscheidung vom 17.10.2011 an der Beschlussfassung zwingend gehindert war und
- c) und dass der PStA keinen Beschluss fällen kann, der als Beschließenden den Rat der Stadt ausweist.

Zu a)

Für den Beschluss der Fortschreibung des EHK ist der Rat gem. den § 41 I 2 f.) g) und t) gesetzlich zwingend allein zuständig. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass der Rat im August 2006 selbst über das EHK 2006 entschieden hat und damit die Fortschreibung in Form des EHK 2011 und den darin vorgeschlagenen Änderungen auch in die Allein – Kompetenz des Rates gem. § 41 I S. 2 f) GO fällt. Das EHK als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 VI Nr. 11 BauGB ist eine „sonstige ortsrechtliche Bestimmung“, weil es Außenwirkung entfaltet und keineswegs als innerorganisatorische Maßnahme zu werten ist. Mit der Entscheidung aus August 2006 wurde die Kompetenz des Rates zumindest antizipiert für alle weiteren Beschlüsse begründet.

Zudem handelt es sich um die Festlegung zentraler städtebaulicher und strategischer Ziele im Sinne des § 41 I S. 2 t) GO.

Die Auslegung des § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung durch die Verwaltung ist eben so wenig zwingend, zumal § 41 I GO höherrangige Regelungen enthält.

§ 3 Abs. 2 der ZuständigkeitsVO grenzt von § 3 Abs. 1 die in unmittelbaren Zusammenhang zur Bauleitplanung stehenden Verkehrs- und Umweltkonzepte ab. Auch das EHK 2011 steht in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bauleitplanung, es handelt sich jedoch weder um ein Verkehrs – noch um ein Umweltkonzept.

Da der Schwerpunkt des § 3 Abs. 2 aber auf den Bauleitplanungskonzepten liegt, diese jedoch nur für Verkehr und Umweltbelange gleichfalls der Beschlusskompetenz des PStA im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen sollen, kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass andere Konzepte, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bauleitplanung stehen, eben nicht von § 3 Abs. 1 u. 2 der ZuständigkeitsVO erfasst werden. Die Beschlusskompetenz liegt für diese Konzepte vielmehr beim Rat. Satzungsrechtliche Unklarheiten sprechen gleichfalls gegen eine Delegation von Kompetenzen an den Ausschuss.

Zu b)

Dem PStA wurde zur Sitzung die Vorlage 87/01 w vorgelegt, die an den Rat zur Weiterberatung per Beschluss des Ausschusses weitergeleitet wurde. Die Verwaltung hatte,

s.o., schon vorbereitend vorgeschlagen, der Rat der Stadt möge hierüber beschließen und entsprechend den Beschlussentwurf formuliert.

Der Rat hat die Vorlage mit diesem Beschlusstext zur Tagesordnung zugelassen und über den Beschlussentwurf nicht nur beraten, sondern auch insgesamt entschieden.

Selbst wenn also – was bestritten wird – überhaupt keine Beschlusskompetenz des Rates bestanden haben soll, wie die Verwaltung jedoch nun suggeriert, so hat der Rat die Beschlusskompetenz jedenfalls durch seinen Beschluss im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 f. der Hauptsatzung begründet und zurückgeholt. Dies folgt nicht nur aus dem Prinzip der Allzuständigkeit des Rates, sondern auch aufgrund seines Handelns, über die Vorlage zu beschließen, wie es dem Rat auch durch den PStA anempfohlen wurde. Damit war das Rückholrecht des Rates i. S. d. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung konkludent indiziert. Jedwede andere Auslegung der Ratsentscheidung ist weder nachvollziehbar noch mit dem Grundsatz des § 41 I GO vereinbar.

In der Systematik der §§ 41 und 57 ff GO ist es einem Ausschuss als untergeordnetes Organ des Rates kraft Delegation schlichtweg verwehrt, einen Beschluss des höchsten Organs einer Gemeinde zu ignorieren und sich nachträglich auf eine eigene – strittige Beschlusskompetenz zu berufen. Damit stellt der Ausschuss nicht nur den Rat bloß, er handelt auch rechtsmißbräuchlich, da er in seiner Sitzung vom 4.10.2011 wohl in Ansehung des Verwaltungsvorschlages, aber auch in Kenntnis der Regelungen des § 41 I GO keine eigene Beschlusskompetenz für sich reklamiert hat. Vielmehr vertagte er einstimmig den Beschlussentwurf zur Fortschreibung ohne Empfehlung zur Weiterberatung in den Rat, wie das am 22.11.2011 vom PStA genehmigte Protokoll vom 07.11.2011 eindeutig und zweifelsfrei belegt.

Soweit sich die Mehrheit des Ausschusses am 22.11.2011 sodann auf Vorschlag der Verwaltung über die unstrittig vorgetragenen Bedenken des Rates hinsichtlich der Zulassung von Warengeschäften des Zoohandels außerhalb der Innenstadt, die zur Ablehnung der Beschlussvorlage durch den Rat geführt haben, hinweggesetzt und das Gegenteil beschlossen hat, handelt es sich hiesiger Auffassung nach um eine solch grobe Verletzung der allgemeinen Regelungen, dass der Beschluss nicht nur beanstandenswert ist, vielmehr dürfte der Beschluss nichtig sein. Dies hat aber gravierende Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Bauleitplanung. Daher wird der Bürgermeister aufgefordert, den Beschluss auch von sich aus zu beanstanden.

Zu c)

Zum guten Schluss kann der Beschlussvorlage 87/01 x gem. den Ziffern I und II, die unverändert durch Mehrheitsbeschluss angenommen wurden, entnommen werden, dass die Beschlussvorlage 87/01 w textlich unverändert geblieben ist. Dem PStA ist es jedoch nicht erlaubt, zu beschließen, dass er als Rat der Stadt Brühl beschlossen habe. So steht es aber weiter im Beschlussentwurf 87/01 w, der nur bestätigt wurde.

3. Zur Sache

Zur Kenntnis genommen wird, dass die Verwaltung eine Fortschreibung des EHK für unabweisbar hält. Festzuhalten bleibt, dass die Verwaltung in der Ratssitzung vom 17.10.2011 rechtliche Bedenken gegen einen generell ablehnenden Beschluss nicht geäußert hat, der Bürgermeister vielmehr die Vorlage insgesamt zur Abstimmung gestellt hat.

Ratsherr Pitz hatte anfangs für die FDP Fraktion einen abgestuften Antrag, der u.a den Zoohandel nicht erlauben sollte, gestellt. Da ein Beschluss über die gesamte Vorlage als weitergehend gewertet wurde, kam es nicht zu einer solch abgestuften Abstimmung. Aber auch hier hat die Verwaltung nicht reagiert.

Nun erwarten die Einspruchsführer vorrangig eine Verwaltungsvorlage, die die Gründe des ablehnenden Ratsbeschlusses laut noch zu erstellendem Protokoll beachtet und die Fortschreibung des EHK 2011 „ohne Zoohandel“ vorschlägt. Allein damit wird der eindeutig zum Ausdruck gekommene Wille des Rates respektiert.

Die sachlichen Gründe gegen den Beschluss des PStA vom 22.11.2006 sind schon im Rat am 17.10.2011 und in den Sitzungen des Ausschusses vom 4.10.2011 und 22.11.2011 hinreichend erörtert worden, Sie werden seitens der Einspruchsführer bzw. seitens der FDP- und Grünen - Fraktionen nochmals mündlich in der kommenden Ratssitzung vorgetragen.

Ratsherr Pitz

Ratsfrau Niclasen

Sachkundiger Bürger Winkelmann-Strack



Fachbereich 01	Aktenzeichen	Datum 1.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Einzelhandelskonzept Brühl - Fortschreibung - hier: Einspruch gegen den Beschluss des PStA vom 22.11.2011 Bezug: Schreiben vom 24.11.2011			RAT

 Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

- Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____
 Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat gibt dem gegen den Beschluss des PStA vom 22.11.2011, TOP 2 „Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Brühl“ eingelegten Einspruch statt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 24.11.2011 legen vier Mitglieder des Ausschusses für Planung gegen den o.g. Beschluss form- und fristgerecht Einspruch gem. § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brühl ein.

Die Anspruchsführer rügen die Wirksamkeit des Beschlusses und machen folgende Gründe geltend:

2 a)

„Der Rat ist ausschließlich für einen Beschlussentwurf i. S. d. Vorlage zuständig.“

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer gehört die Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept nicht zu den Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates unterliegen.

Das Einzelhandelskonzept ist weder eine Satzung noch eine „sonstige ortsrechtliche Bestimmung“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW. Gem. Kommentar Rehn/Cronauge fallen unter den Begriff „sonstige ortsrechtliche Bestimmungen“ z. B. Bebauungspläne, ordnungsbehördliche Verordnungen, Rechtsverordnungen über Schulbezirke etc.

Hinsichtlich der Rechtsnatur eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes besagt die Rechtsprechung, dass bei der Anwendung des § 34 Abs. 3 BauGB einem vom Rat der Gemeinde beschlossenen Einzelhandelskonzept als informelle Planung keine bindende Rechtswirkung zukomme (OVG Münster, Urteil vom 8.11.2008 - 10 A 1512/07).

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14	Dez. III	03
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>			<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

„Die Feststellung des Vorliegens eines zentralen Versorgungsbereiches und seine örtliche Abgrenzung haben insbesondere auch für außerhalb gelegene Vorhaben unmittelbar eigentumsgestaltende Wirkung, da sie zur Unzulässigkeit einer sonst bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung führen können. Eine solche anspruchsvernichtende Wirkung kann informellen Planungen nicht zukommen, da sie nicht die nach Art. 14 Abs. 1 GG an eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums zu stellenden Anforderungen wahren.“ (OVG Münster am angegebenen Ort mit weiteren Nachweisen).

Daraus, dass die Rechtsprechung Einzelhandelskonzepte ausdrücklich von förmlichen städtebaulichen Verfahren wie Bebauungs- und Flächennutzungsplänen unterscheidet, ergibt sich, dass eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates auch nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe g gegeben ist.

Im Übrigen sollte diese erst in 1996 in die GO eingefügte Passage lediglich klar stellen, dass eben nur abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse unentziehbar dem Rat obliegen. Sonstige verfahrensleitende Beschlüsse wie z. B. der Aufstellungs- oder Offenlegungsbeschluss können auf einen Ausschuss übertragen werden.

Schließlich ergibt sich eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates auch nicht aus Buchstabe t) dieser Vorschrift. Diese Regelung hat erst durch das Gesetz zur Einführung des NKF Eingang in die GO gefunden. Strategische Ziele im Sinne dieser Regelung sind ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf ausschließlich solche der Finanzplanung und nicht der Stadtplanung.

Dass – wie ebenfalls in der Argumentation dargelegt - der Rat im August 2006 selbst über das Einzelhandelskonzept (EHK) entschieden hat, ist ebenfalls kein Indiz für die Ratszuständigkeit.

Im Jahre 2005 wurden die Zuständigkeitsrichtlinien umfassend überarbeitet. Dabei wurde insbesondere auch intensiv darüber beraten, ob der PStA städtebauliche und stadtplanerische Konzepte und Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 Zuständigkeitsordnung) nur beraten oder auch beschließen dürfe. Einstimmig wurde dem PStA dann seitens des Rates die Beschlusskompetenz erteilt. Folgerichtig legte die Verwaltung dann auch im Jahre 2006 das „Einzelhandel- und Zentrenkonzept“ dem PStA zur Entscheidung vor (siehe Vorlage Nr. 87/01 h). Aufgrund des Antrages eines Ausschussmitgliedes wurde auch damals die Vorlage wegen einzuhaltender Fristen zur Beschlussfassung an den Rat verwiesen. Die Aussage in der Einspruchsbegründung, „mit der Entscheidung aus August 2006 wurde die Kompetenz des Rates zumindest antizipiert für alle weiteren Beschlüsse begründet“ ist somit zurückzuweisen.

Im Übrigen wurde bereits damals sowohl seitens des Gutachters als auch seitens des damaligen technischen Dezernenten ausdrücklich darauf hingewiesen, „dass man mit einem beschlossenen Einzelhandelskonzept etwas ähnliches wie ein Sachverständigen-Gutachten habe, zur Ableitung von Prioritäten und Integration in Bebauungsplänen“, und „dass es sich um eine planerische Zielkonzeption handele, mit der der Rat sich selbst binde und nach der die Verwaltung tätig werde. Es handelt sich nicht um eine rechtliche Festlegung im Sinne einer Satzung.“

zu 2 b)

„Der PStA war in Ansehung der Ratsentscheidung vom 17.10.2011 an der Beschlussfassung zwingend gehindert.“

Richtig ist, dass der Verwaltung mit der Vorlage 87/01 w, deren Beschlussvorschlag auf den Rat abgestellt war, ein formaler Irrtum unterlaufen ist.

Die Formulierung einer Vorlage kann allerdings nicht in der Form bindend wirken, dass man sich über die gesetzlichen oder anderweitig festgelegten Zuständigkeiten hinweg setzen könnte, nur

Bgm. [Handwritten Signature]	Zust. Dez. [Handwritten Signature]	Fachbereich [Handwritten Signature]	Dez. II	FB 14	Dez III [Handwritten Signature]	03 [Handwritten Signature]
---------------------------------	---------------------------------------	--	---------	-------	------------------------------------	-------------------------------

weil die Sitzungsunterlagen einen redaktionellen Fehler enthalten. Maßgebend sind vielmehr die in der Gemeindeordnung bzw. in der Zuständigkeitsregelung konkret festgelegten Entscheidungskompetenzen.

Wirksam wird im Übrigen auch stets die tatsächlich getroffene und in der Niederschrift dokumentierte Entscheidung und nicht der in der Vorlage vorab formulierte Beschluss, denn hierbei handelt es sich lediglich um einen Vorschlag, der für das Gremium nicht bindend ist.

Insofern kann aus der Tatsache, dass der Beschlussvorschlag der Vorlage 87/01 w irrtümlich auf den Rat abgestellt war, keine Beschlusskompetenz des Rates abgeleitet werden. Im Übrigen war die Ursprungsvorlage in dieser Angelegenheit 87/01 v richtigerweise auf den PStA abgestellt. Durch eine Verkettung unglücklicher Umstände (wegen noch bestehenden Beratungsbedarfes wurde die Vorlage an den Rat verwiesen) kam es zu der fehlerhaften Formulierung in der Vorlage 87/01 w.

Obwohl also der PStA selbst diesen Beschluss hätte fassen können, wurde die Angelegenheit erneut an den RAT verwiesen, da es wiederum noch offene Fragen gab, die bis zur Ratssitzung geklärt werden sollten. Die Verweisung an den Rat hatte also in beiden Fällen lediglich zeitliche Gründe und ist nicht deshalb erfolgt, weil der PStA sich nicht zuständig fühlte.

Der Rat hat dann in seiner Sitzung am 17.10.2011 die Beschlusskompetenz konkludent gemäß § 9 der Hauptsatzung an sich gezogen, ohne damit einen Beschluss über die grundsätzliche Zurücknahme der Beschlusskompetenz in Sachen „Einzelhandelsgutachten“ zu fassen. Dies würde ja auch seiner eigenen Festlegung in der Zuständigkeitsordnung widersprechen.

In der Ratssitzung am 17.10.2011 beantragte dann der FDP-Fraktionsvorsitzende in Abweichung zum Vorschlag der Verwaltung, das Sortiment „Zoologischer Bedarf und lebende Tiere“ nicht in den nicht-zentrenrelevanten Bereich aufzunehmen. Bevor der Bürgermeister nach ausgiebiger Diskussion dann zur Abstimmung aufrief, stellte er zunächst fest, dass der strittige Punkt „Zoohandel“ in der Verwaltungsvorlage enthalten sei. An den FDP-Fraktionsvorsitzenden gerichtet fragte er konkret nach, ob er es richtig verstanden habe, dass die FDP diesen Bereich heraus nehmen wolle. Herr Pitz (Fraktionsvorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Brühl) meinte darauf hin, dass er damit einverstanden sei, dass der Bürgermeister zunächst über die Vorlage insgesamt – also nicht über seinen Antrag – abstimmen lasse. Dies ist auch so in der Niederschrift vermerkt.

Der Bürgermeister stellte anschließend die gesamte Vorlage zur Abstimmung, die mit 24 zu 24 Stimmen abgestimmt und damit abgelehnt wurde. Dies bedeutete, dass die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes insgesamt abgelehnt war. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung in der Einspruchsbegründung an dieser Stelle falsch ist. Es unterblieb nicht deshalb die abgestufte Abstimmung, weil ein Beschluss über die gesamte Vorlage als weiter gehend bewertet wurde, sondern weil der FDP-Fraktionsvorsitzende trotz Nachfrage des Bürgermeisters ausdrücklich sein Einverständnis erklärte, über die Vorlage insgesamt abstimmen zu lassen. Er bestand somit nicht auf einer Abstimmung über seinen vorher gestellten Antrag(s. Niederschrift).

Nun bestand die Situation, dass man zwar ein Einzelhandelskonzept, nämlich das von 2006, besaß, welches allerdings nicht rechtskonform ist. Seit Anfang des Jahres 2010 obliegt den Kommunen nämlich eine besondere Verantwortung für die Entwicklung des Einzelhandels, da die landesplanerischen Bindungswirkungen des § 24a Landesentwicklungsprogramm durch die Gerichtsbarkeit aufgehoben sind und somit eine abschließende, nachgelagerte Entscheidung auf der Ebene der Bauleitplanung zu treffen ist. Um auf dieser Ebene bindend handeln zu können, muss als informale Planung ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept zugrunde gelegt werden.

Bgm. by	Zust. Dez. L	Fachbereich P	Dez. II	FB 14	Dez. III Ba	03 Ut
------------	-----------------	------------------	---------	-------	----------------	----------

Unter Vorgabe dieses zeitlichen und inhaltlichen Planungshorizontes war es somit unumgänglich, die Entwicklungsziele im Vorfeld des bestehenden Baurechts und der beabsichtigten Bauleitplanung als „Grobraster“ vorzugeben, um die konkreten Einzelmaßnahmen und Rahmenbedingungen über einen Bebauungsplan öffentlich-rechtlich zu fixieren.

Darüber hinaus mussten die für kommunale Einzelhandelskonzepte relevanten Vorgaben des neuen Einzelhandelserlasses NRW berücksichtigt werden. Daher war die Notwendigkeit gegeben, das in 2006 beschlossene Einzelhandelskonzept (EHK) an die städtebaulichen Vorgaben für den Einzelhandel anzupassen und rechtswirksam umzusetzen.

Es bestand somit ein Zwang zur Neuauflage des EHK; die Verwaltung musste das EHK nochmals in Angriff nehmen und formal zum Abschluss führen. Diese Unabweisbarkeit der Fortschreibung wird unter Ziffer 3 auch seitens der Einspruchsführer erkannt.

Da das EHK nur in Passagen strittig war, schlug die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 87/01 x ein verändertes Entwicklungskonzept vor. Darüber hinaus wurden mit der Vorlage Einzelthemen des EHK, die zu einer Ablehnung des Gesamtkonzeptes geführt hatten, nun separat zur Abstimmung gestellt.

Hinsichtlich des Zoofachmarktes rückte die Verwaltung allerdings nicht von ihrer Meinung ab, dass keine Zentrenrelevanz gegeben sei. Dies ist ihr auch nicht vorzuwerfen, zumal diese Auffassung auch im Rahmen einer Auswirkungsanalyse nachgewiesen und somit bestätigt wurde.

Ergänzend sei erwähnt, dass die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brühl keine Sperrklausel enthält, die es verbietet, einen einmal entschiedenen Gegenstand erneut zur Beratung zu stellen.

Die neue Vorlage wurde unter Beachtung der Zuständigkeitsrichtlinien und der dort festgelegten Entscheidungskompetenz dann dem PStA zur Abstimmung vorgelegt.

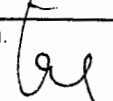

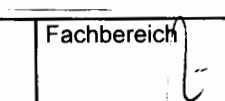
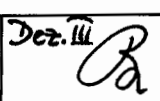
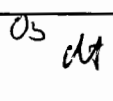
In der PStA-Sitzung am 22.11.2011 wurden nun drei einzelne Positionen abgestimmt und anschließend das Gesamtkonzept. Den einzelnen Vorschlägen wurde mit Stimmenmehrheit zugestimmt, anschließend wurde auch das Gesamtkonzept verabschiedet, sodass nun ein gültiges und dem § 24 Landesentwicklungsprogramm entsprechendes EHK vorlag, dessen Wirksamkeit allerdings z. Zt. durch den eingelegten Einspruch vorläufig gehemmt ist.

Der Vorwurf, dass der Beschluss des Rates ignoriert werde und der PStA den Rat bloß stelle, schlägt insofern fehl, als dass – wie oben dargestellt – der Rat nicht ausdrücklich entschieden hat, den Zoofachhandel als zentrenrelevant einzustufen, sondern der Rat das EHK insgesamt abgelehnt hat.

Die Handhabung kann auch nicht als rechtsmissbräuchlich dargestellt werden, denn im Gegensatz dazu ist seitens der Verwaltung gerade versucht worden, das bestehende und derzeit nicht rechtskonforme Einzelhandelsgutachten in eine rechtsgültige Form zu bringen.

Die Vorlage 87/01 x nimmt unter Ziffer II Bezug auf die Vorlage 87/01 w, die in der Formulierung auf eine Ratsentscheidung abstellt. Wie bereits oben dargestellt, ist maßgeblich aber nicht die Formulierung in der Vorlage sondern die tatsächliche Beschlussfassung. Wenn also die Vorlage 87/01 x auf die Vorlage 87/01 w verweist, so bedeutet dies lediglich, dass die dort vorgeschlagenen Beschlüsse entsprechend zu fassen sind - allerdings nun durch den PStA. Hierauf wird im Beschlussentwurf selbst auch noch einmal ausdrücklich hingewiesen: „...gem. Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Brühl vom 2.11.2009 - § 3 Abs. 1 – Entscheidungsbefugnis durch den PStA“.

Aufgrund der Notwendigkeit einer zeitnahen Verabschiedung des EHK und im Hinblick auf die

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14	Dez. III	05 dt
						

hierzu erforderliche Rechtssicherheit, die durch eine Beschlussfassung im Rat erlangt werden kann, könnte man die Befassung des Rates am 17.10.2011 mit der Vorlage 87/01w aber auch dahingehend auslegen, dass der Rat die derzeitige Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und damit die aktuelle Sachfrage an sich gezogen hat und von daher die abschließende Befassung wieder im Rat und nicht im PStA zu erfolgen habe.

zu 2 c)

„Der PStA kann keinen Beschluss fällen, der als Beschließenden den Rat der Stadt ausweist.“

Wie bereits mehrfach dargelegt, kann der PStA – unabhängig von der ihm vorliegenden Beschlussempfehlung – immer einen Beschluss fassen, zu dem er berechtigt ist. Diese Berechtigung wird dem PStA - und jedem Ausschuss - durch Gesetze, die Zuständigkeitsordnung oder den Rat gegeben, nicht aber durch eine unverbindliche und lediglich als Vorschlag im Rahmen der Sitzungsvorbereitung zu wertende Beschlussvorlage der Verwaltung. Beschlüsse könnten in einer Sitzung auch ohne jegliche Vorlage alleine aufgrund einer Tagesordnung gefasst werden.

Insofern hat der PStA nicht an Stelle des Rates beschlossen, sondern in eigener, ihm durch die Zuständigkeitsrichtlinien des Rates übertragener Kompetenz.

Um jedoch – wie oben dargestellt – das Verfahren zügig und rechtssicher zum Abschluss zu bringen, wird vorgeschlagen, dem Einspruch statt zu geben, auch wenn die Verwaltung diesen für unbegründet hält.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14	Dez. III	03 dt
<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>			<i>[Handwritten Signature]</i>	



Fachbereich 01	Aktenzeichen	Datum 1.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Einzelhandelskonzept Brühl - Fortschreibung - hier: Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bezug: PStA 4.10.2011, RAT 17.10.2011, PStA 22.11.2011, Vorlagen-Nr. 87/01 w und x			RAT

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen**
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

- I. Der RAT beschließt, dass der Standortbereich „Berger Straße / Lise-Meitner-Straße / An der alten Zuckerfabrik“ im gewerblichen und Fachmarkt-Bereich (nicht-zentrenrelevante Sortimente –u.a. Möbel, Einrichtungszubehör, Autozubehör) in Verbindung mit Büro- und Freizeiteinrichtungen generell weiterentwickelt werden soll.

Hierbei wird für die einzelnen Teilflächen des beschriebenen Areals folgender Rahmen definiert:

1. Der Ansiedlung eines Zoofachmarktes, wie im Rahmen der Auswirkungsanalyse nachgewiesen, wird auf den restlichen Grundstücksflächen zwischen Lise-Meitner-Straße und Weißer Straße, in Verbindung mit der Festschreibung in der „Brühler Liste“ in Form einer nicht-zentrenrelevanten Bedeutung des entsprechenden Sortimentes (Tierfutter, Heimtierzubehör, lebende Tiere) entsprochen, da nachgewiesenermaßen städtebaulich negative Auswirkungen für die Innenstadt auszuschließen sind.
2. Die geplante Erweiterung des ansässigen Globus-Baumarktes um ca. 1.500 qm Außenverkaufsfläche für Baustoffe ist schon heute mit den Empfehlungen des Zentrenkonzeptes konform.
3. Die westlich der K 7 gelegenen Grundstücksflächen „An der alten Zuckerfabrik“ werden weiter differenziert, um u.a. großflächige Betriebsformen im Hinblick auf die gesetzlich begrenzten Nebensortimente im Vorgriff auf die Bauleitplanung weitergehend zu limitieren.

Für die südlich an der alten Zuckerfabrik gelegenen Flächen (ca. 1,34 ha) sollte eine sinnvolle Weiterentwicklung des Sonderstandortes in Form eines Sondergebietes gewährleistet werden.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird das jeweilig zulässige Sortiment und Nebensortiment exakt festgelegt werden.

Die nördlich angrenzenden Grundstücksflächen in einer Größenordnung von ca. 3,31 ha sollten bezüglich der Gegensteuerung den Ausschluss großflächiger Betriebe beinhalten und die Festschreibung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO nach sich ziehen, das sich als städtebauliches Pendant zur Verwaltung des Telekomkomplexes darstellt.

- II. Der Rat der Stadt Brühl beschließt unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und unter Bezug auf die Erläuterungen zur Vorlage 87/01 w über folgende Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung zum Einzelhandelskonzept (EHK 2011):

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Einzelhandelskonzept (EHK 2011):

A - Stellungnahmen der Bürger aus der Öffentlichen Auslegung

(15.04.2011 - 20.05.2011)

B1: 02.05.2011

B1.01: Die Anregung wird berücksichtigt.

B2: 20.05.2011

B2.01: Die Anregung wird berücksichtigt.

B2.02: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

B - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Frist zum 20.05.2011

T1: Bezirksregierung Köln, 16.05.2011

T1.01: Die Anregung ist bereits berücksichtigt.

T1.02: Die Anregung wird berücksichtigt.

T1.03: Die Anregung ist bereits berücksichtigt.

T2: Stadt Wesseling, 18.05.2011

T2.01: Die Anregung wird berücksichtigt.

T3: Industrie- und Handelskammer, 20.05.2011

T3.01: entfällt

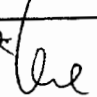
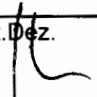


- III. Der Rat der Stadt Brühl beschließt das Einzelhandelskonzept (EHK 2011) als Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Der tabellarische Abwägungsvorschlag ist Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Beschluss über das Einzelhandelskonzept ist ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

siehe Vorlage Nr. 87/01 w, x und z

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14			
							



Fachbereich 14	Aktenzeichen 14 20 30 B	Datum 15.11.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Prüfung des Jahresabschlusses 2010			RPA Rat

 Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

- Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____
 Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, 50678 Köln, Kranhaus 1, Im Zollhafen 18, erstellten Prüfungsbericht vom 07.11.2011 zum Jahresabschluss 2010 der Stadt Brühl in vollem Umfang zu. Er schließt sich dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erstellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an und erteilt gem. § 103 Abs. 6 i.V. mit § 101 Abs. 3 GO NRW den als Anlage beigefügten eigenständigen Bestätigungsvermerk. Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht werden an den Rat abgegeben. Dem Bürgermeister wurde nach § 101 Abs. 2 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Es wird dem Rat folgender Beschluss empfohlen:
 - a) Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Brühl, welcher basiert auf der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, 50678 Köln, vorgenommenen Prüfung und des daraus resultierenden Bestätigungsvermerks, zur Kenntnis.
 - b) Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Brühl wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 415.593.724,75 € und einem Überschuss von 4.791.110,05 € festgestellt.
 - c) Der Überschuss in Höhe von 4.791.110,05 € wird der Ausgleichsrücklage (4,5 Mio. €) sowie der Allgemeinen Rücklage (270 T. €) zugeführt.

Bgm.	Zust.Dez.	Fachbereich	D6z II	FB 14		
			<i>Kryz</i>	<i>B</i>		<i>Hee</i>

- d) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
- e) Der Jahresabschluss 2010 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 (§ 95 Abs. 3 GO NRW) wurde vom Kämmerer aufgestellt, vom Bürgermeister bestätigt und dem Rat zur Feststellung in seiner Sitzung am 11.07.2011 zugeleitet (Vorlage-Nr. 43/10 b).

Der Rat hat durch Beschluss den Entwurf des Jahresabschlusses entgegen genommen und gem. § 101 GO NRW zwecks Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Die Prüfung obliegt grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsausschuss, der gem. § 101 Abs. 8 GO NRW in Gemeinden, in denen eine Örtliche Rechnungsprüfung besteht, sich dieser bedient. § 103 Abs. 5 GO NRW sieht jedoch vor, dass sich die Örtliche Rechnungsprüfung mit der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses auch Dritter als Prüfer bedienen kann. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.02.2011 (Vorlage-Nr. 13/06 e) wurde beschlossen, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer hinzuzuziehen. Mit der Prüfung wurde gem. Beschluss des Vergabe- und Liegenschaftsausschusses vom 21.03.2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, beauftragt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 ist inzwischen abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich Änderungen ergeben, welche mit dem Bürgermeister abgestimmt wurden.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ein Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2010 erstellt. Er schließt ab mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.09.2011. Der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk ist als Anlage beigelegt.

Das Haushaltsjahr 2010 schließt in der (Gesamt-)Ergebnisrechnung mit einem Überschuss in Höhe von 4.791.110,05 € ab.

Die Ergebnisverbesserung ist insbesondere auf die Entwicklung bei den Steuererträgen zurück zu führen. Während die Einkommenssteuerbeteiligung hinter dem Ergebnis des Vorjahres zurück blieb, waren außerordentliche Zuwächse bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen.

Die erstmalig durchgeführte Inventur des Abwasserwerks führt zu Zuschreibungen in Höhe von ca. 3 Mio. € im Bereich des Kanalvermögens.

Die Ergebnisrechnung (GER) und die Abweichungen auf Kontengruppen sind im Druckwerk zum Jahresabschluss 2010, S. 2 ff dargestellt.

Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage stellt sich wie folgt dar:

Bgm.	Zust.Dez.	Fachbereich	Dez II 	FB 14 		
------	-----------	-------------	---	---	--	---



Stand der	zum 01.01.2010	Veränderung	zum 31.12.2010
Ausgleichsrücklage	16.108.442,73 €	-4.521.329,91 € Fehlbetrag 2009	11.587.112,82 €

Stand der	zum 01.01.2009	Veränderung	zum 31.12.2009
Allgemeinen Rücklage	113.301.176,45 €	-2.580,00 € Nacherf. Festwert Musikschulinstr.	113.298.596,45 €

In der Darstellung ist die Überschusszuführung 2010 in Höhe von 4,5 Mio. € in die Ausgleichsrücklage noch nicht enthalten, so dass diese dann wieder ihren maximalen Stand in Höhe von 16,1 Mio. € ausweist. Der die Ausgleichsrücklage übersteigende Überschuss 2010 in Höhe von 270 T. € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Prüfungsbericht erörtert; Mitarbeiter/innen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner stehen in der Sitzung bereit und werden nähere Erläuterungen vermitteln.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§ 101 Abs. 3 GO NRW i.V. mit § 103 Abs. 6 GO NRW).

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist der Prüfungsbericht nach Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat vorzulegen. Vorher ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Rat stellt den als Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Anlagen

Bgm.	Zust.Dez.	Fachbereich	Dez. IV <i>Luz</i>	FB 14 <i>B</i>		<i>Mei</i>
------	-----------	-------------	-----------------------	-------------------	--	------------

Ue



Fachbereich I	Aktenzeichen 10 33 00 Kh	Datum 07.11.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Beteiligungsbericht 2010			HA Rat

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

Beschlussentwurf und Erläuterungen

Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Stadt Brühl jährlich einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen. Dieser Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner und ist für das Jahr 2010 als Anlage beigefügt.

Er enthält neben den allgemeinen Angaben, den Beteiligungsverhältnissen, der Zusammensetzung der Organe und dem öffentlichen Zweck der Beteiligung auch erstmals die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen als Zeitreihe der letzten drei Jahre, die Leistungen der Beteiligungen, deren wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen sowie den jeweiligen Personalbestand.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 ist spätestens mit dem Gesamtabchluss vorzulegen.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II <i>[Signature]</i>	FB 14		<i>[Signature]</i>
----------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-------	--	--------------------



Fachbereich 61	Aktenzeichen Ca/Of	Datum 25.10.11	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Zweigleisiger Ausbau der Linie 18 -Planfeststellung Brühl-Mitte / Brühl-Badorf; hier: Änderung des Bahnüberganges Brühl-Süd/Interessengemeinschaft Urfelder Straße, Vka / Rat am 21.6. / 11.7.11 (Vorl.Nr.290/81v)			Vka Rat

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle 785200

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, in Abänderung seines Beschlusses vom 11.7.11 (Vorl.Nr. 290/81v), den bestehenden Bahnübergang (Fußweg) am Pingsdorfer Bach als Querung der Linie 18 auszubauen und den Neubau eines Bahnsteigzuganges von der Urfelder Straße *-in Höhe des Haltepunktes Brühl-Süd-* als Fußgängerquerung aus dem westlichen Baugebiet an dieser Stelle aufzugeben.

Erläuterungen:

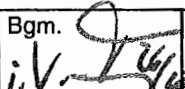

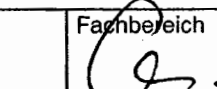
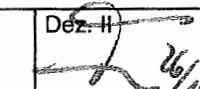
Die seitens des Rates beschlossenen Planfeststellungsunterlagen basierten auf der Grundlage des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes 02.06, der in Höhe der Haltestelle Brühl-Süd ausbaumäßig schon eine Option zur Gleisquerung vorsah. In diesem Zusammenhang war die Querung der Gleise mit einem Mittelbahnsteig augenscheinlich die zeitlich und entfernungsmäßig günstigste Anbindung der Sackgassenerschließung Herseler Straße / Urfelder Straße zur Innenstadt bzw. zum ÖPNV-Haltepunkt.

Gegen die Planung und somit den Beschluss des Rates wendet sich nunmehr die „Interessengemeinschaft (IG) Anwohner Urfelder Straße und Herseler Straße“ mit Schreiben vom 22.7.2011, in dem Teilstück Brühl-Süd bis Pingsdorfer Bach. Hierbei geht es darum, die vorhandene Querung Pingsdorfer Bach auszubauen, beizubehalten bzw. den geplanten Übergang Brühl-Süd aufzugeben. Die Begründung der IG ist in der Anlage bzw. dem eingereichten „Antrag“ zu entnehmen.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Bürgerwünschen planerisch zu folgen und weist in diesem Zusammenhang informativ nochmals darauf hin, dass aus signal-, verkehrssicherheits- und fahrplantechnischen Gründen nur eine Querung im Streckenabschnitt nach Zustimmung durch die HGK und unabhängig von der Lage eingerichtet werden kann.

Anlage

Antrag der Interessengemeinschaft (41 Unterschriften Urfelder Straße)

Bgm. i.v. 	Zust.Dez. 	Fachbereich 	Dez. II 	FB 14		
--	--	--	--	-------	--	--



Fachbereich 40/1	Aktenzeichen 51 35 05	Datum 19.10.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Hilfen zur Erziehung hier: Überplanmäßige Ausgabe <u>2012</u> für den Ausbau der Vollzeitpflege			JHA RAT

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Kostenstelle _____ / Sachkonto _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Kostenstelle 36031300 / SK 531800

- Beschlusssentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlusstwurf:

Der Rat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe bei den Hilfen zur Erziehung in Höhe von 15.000 € für das Jahr 2012. Die Deckung erfolgt durch Einsparung bei sonstigen Finanzaufwendungen (KS 6101000, SK 559903).

Erläuterungen:

Im Haushalt für das Jahr 2012 sind Aufwendungen in Höhe von 66.000 € für den Sozialdienst Kath. Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V. (SkF) zur Durchführung des Pflegekinderdienstes im Rahmen der Vollzeitpflege veranschlagt.

Seit dem Jahre 2008 ist der SkF mit dieser Arbeit beauftragt und hat dafür 1 VZ-Stelle eingerichtet. Die Fallzahlen haben sich nun in diesen drei Jahren von 19 Pflegefamilien mit 21 Kindern auf 29 Familien mit insgesamt 36 Kindern erhöht.

Gleichzeitig wurden in Abstimmung mit dem Jugendamt die Qualitätsstandards neu entwickelt, um eine gute Betreuung der Familien und Kinder zu gewährleisten. Bei den Verwandtenpflegen, die 66% der Familien ausmachen, ist außerdem ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu beobachten. Als weiteren Bereich wurden die Aufgaben des Pflegekinderdienstes um den Aufbau und die Begleitung von zwei Bereitschaftspflegefamilien erweitert.

Der SkF beantragt daher aufgrund des dargestellten Mehrzeitaufwandes die Aufstockung um 10 Stunden/wöchentlich und damit um eine ¼-Stelle auf dann insgesamt 1,25-VZ-Stellen. Die Mehrkosten werden vom Jugendamt auf rd. 15.000 €/Jahr beziffert.

Der Bürgermeister stimmt aufgrund des dargestellten Sachverhaltes einer Ausweitung der Arbeit des SkF im Rahmen des Pflegekinderdienstes zu und stellt dafür die Mehraufwendungen in Höhe von 15.000 € ab dem Jahre 2012 zur Verfügung.

Die Mehraufwendungen werden durch eine Einsparung bei den sonstigen Finanzaufwendungen (KS 61010000, SK 559903) gedeckt.

Bgm. <i>i.v. [Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II <i>[Signature]</i>	FB 14	<i>[Signature]</i>
---------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-------	--------------------



Fachbereich 40	Aktenzeichen 40 N/Lü	Datum 05.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Bornheim hier: Abstimmung der Schulentwicklungsplanung			Rat

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

Beschlussentwurf und Erläuterungen

Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Brühl stimmt der Errichtung einer dreizügigen Sekundarschule im Stadtgebiet Bornheim zu.

Erläuterungen:

Die Stadt Bornheim beabsichtigt, mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 eine dreizügige Sekundarschule im Stadtgebiet Bornheim-Merten zu errichten. Der Aufbau und die Errichtung der neuen Sekundarschule soll dreizügig sukzessive ab dem 5. Schuljahr mit insgesamt jeweils 75 Schülerinnen und Schülern erfolgen. Gleichzeitig ist nach dem vorliegenden Schreiben der Stadt Bornheim vom 22.11.2011 beabsichtigt, die bestehende Hauptschule (Franziskusschule) ebenfalls sukzessive aufzulösen und demzufolge zum Schuljahr 2016/2017 auslaufen zu lassen.

Ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Stadt Bornheim und der Stadt Brühl hat am 22.11.2011 stattgefunden.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Bornheim an den beiden Realschulen in Brühl (Erich Kästner-Realschule und Elisabeth-von-Thüringen-Realschule) wurde bereits mit Vorlage Nr. 58/10 vom 30.11.2011 dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Bgm 	Zust. Dez. 	Fachbereich 	Dez. II	FB 14		
---------	----------------	-----------------	---------	-------	--	--

Schülerstatistik 10/2011 für die Erich Kästner-Realschule und die Elisabeth-von-Thüringen-Realschule:

Schule	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10
Erich Kästner-Realschule	109 4	88 3	77 3	98 3	110 4	71 3
Elisabeth-von-Thüringen-Realschule	117 4	93 3	110 4	92 3	91 3	102 4

Von den 109 Aufnahmen an der Erich Kästner-Realschule zum Schuljahr 2011/2012 sind 80 Brühler Schülerinnen und Schüler und 29 auswärtige Schülerinnen und Schüler, davon 14 Schülerinnen und Schüler aus Bornheim.

Die Elisabeth-von-Thüringen-Realschule hat 117 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2011/2012 aufgenommen, davon 29 Schülerinnen und Schüler aus Bornheim.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brühl im Jahre 2008 mit Ausblick bis 2015 sieht im weiteren Verlauf der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2015/2016 für die Erich Kästner-Realschule eine Schülerzahl von voraussichtlich ca. 550 Schülerinnen und Schülern und damit eine 3,3-Zügigkeit der Erich Kästner-Realschule vor. Hierbei sind die Schülerinnen und Schüler aus Bornheim mit eingerechnet.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den bemerkenswerten Zustrom von Schülerinnen und Schülern aus der Nachbarstadt Wesseling. Waren es in den vergangenen Schuljahren zu vernachlässigende zwei Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr, so werden im Schuljahr 2011/2012 elf Schülerinnen und Schüler aus Wesseling an der Erich Kästner-Realschule beschult.

Dieser erhöhte Zuwachs von Wesseling Schülerinnen und Schülern ist insbesondere auf die Einrichtung des Gebundenen Ganztages an der Erich Kästner-Realschule zurückzuführen. Nach Aussage der Schulleitung der Erich Kästner-Realschule erwarten immer mehr Eltern eine Ganztagsbetreuung ihrer Kinder, auch im Sek. I-Bereich, die zurzeit in Wesseling an der dortigen Realschule nicht angeboten wird.

Von den 75 aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern in der Sekundarschule Bornheim werden ca. 40 Schülerinnen und Schüler der bisherigen Hauptschule beschult werden. Die restlichen ca. 35 Schülerinnen und Schüler kommen aus dem bisherigen Bestand der Auspendler und werden insbesondere den Nachbarstädten Brühl, Bonn und Swisttal verloren gehen.

Unter Berücksichtigung des nicht vorhersehbaren verstärkten Zustroms Wesseling Schülerinnen und Schüler, der Aussage der Vertreter der Stadt Bornheim, dass auf keinen Fall beabsichtigt werde, die Zügigkeit der Sekundarschule zu erhöhen, wird die Errichtung einer dreizügigen Sekundarschule in Bornheim als nicht bestandsgefährdend für die städtische Erich Kästner-Realschule gesehen. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Bornheim zuzustimmen.

Bgm. <i>Te</i>	Zust. Dez. <i>Or</i>	Fachbereich <i>M</i>	Dez. II	FB 14		
-------------------	-------------------------	-------------------------	---------	-------	--	--



Fachbereich 01	Aktenzeichen	Datum 7.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Bürgerbegehren "Rathausanbau Steinweg bleibt" hier: Kommunalaufsichtliche Überprüfung des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011			RAT

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlusssentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlusssentwurf:

Der Rat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und die Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Brühl haben mit Eingabe vom 24.10.2011 bzw. vom 30.10.2011 um kommunalaufsichtliche Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rathausanbau Steinweg bleibt" gebeten.

Die Beantwortung an die beiden Fraktionen durch die Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises ist nach Einbindung der Oberen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung zwischenzeitlich erfolgt.

Der entsprechende Schriftverkehr liegt als Anlage bei.

Im Ergebnis vermag die Kommunalaufsicht einen Verstoß gegen geltendes Recht nicht festzustellen und erachtet den Ratbeschluss vom 17.10.2011, mit dem die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rathausanbau Steinweg bleibt" festgestellt wurde, als rechtmäßig.

Anlage

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>				



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Fraktion
Bündnis 90/Die GRÜNEN
und
Fraktion DIE LINKE
im Rat der Stadt Brühl
Uhlstraße 3
50321 Brühl

Datum

06.12.2011

Mein Zeichen

20/3

Auskunft erteilt

Frau Kuhlmann

Zimmer Nr.

2.22

Telefon

02271 83-1033

Fax

-2378

E-Mail

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011
über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausan-
bau Steinweg bleibt“

Meine Schreiben vom 27.10. bzw. 03.11.2011

Verfügungen der Bezirksregierung Köln vom 27.10. und 29.11.2011, Az:
31.1.1.1-BM-6/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Brühl hat mit Ihrer
Eingabe vom 24.10.2011 um kommunalaufsichtliche Überprüfung des Be-
schlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011 über die Feststellung
der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“
gebeten.

Auch die Fraktion DIE LINKE hat sich mit Schreiben vom 30.10.2011 in der
o.a. Angelegenheit an die untere Kommunalaufsicht beim Rhein-Erft-Kreis
gewandt.

Mit Verfügung vom 27.10.2011, welche als Anlage 1 beigefügt ist, hat sich
die Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsicht eingeschaltet.

Zu den beiden o.a. Eingaben und der Verfügung der Bezirksregierung Köln
vom 27.10.2011 hat der Bürgermeister der Stadt Brühl mit Schreiben vom
10. und 16.11.2011 Stellung genommen (siehe Anlage 2).

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-Post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Anschließend habe ich als untere Kommunalaufsicht die Angelegenheit geprüft und mit Schreiben vom 23.11.2011 - Anlage 3 - der Bezirksregierung Köln zur Abstimmung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 29.11.2011, die als Anlage 4 beigefügt ist, hat die Bezirksregierung Köln das kommunalaufsichtsinterne Abstimmungsverfahren mit den dortigen rechtlichen Ausführungen abgeschlossen.

Als Ergebnis einer entsprechenden Ermessensabwägung und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat die Bezirksregierung Köln bisher davon abgesehen, mich zu einem kommunalaufsichtlichen Einschreiten anzuweisen; deshalb sehe ich selber derzeit davon ab, im vorliegenden Fall kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

ges.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
- als untere staatliche
Verwaltungsbehörde -
50124 Bergheim

Datum: 27.10.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.1.1-BM-6/2011

Auskunft erteilt:
Frau Schmitz
elke.schmitz@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 362
Telefon: (0221) 147 - 2285
Fax: (0221) 147 - 3507

Kommunalaufsicht;

Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Eingabe der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Brühl an den Landrat des Rhein-Erft-Kreises vom 24.10.2011

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Die an den Landrat des Rhein-Erft-Kreises gerichtete Eingabe der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen habe ich zur Kenntnisnahme erhalten.

Besuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Ich habe die dortigen Ausführungen zum Anlass genommen, die Entscheidung des Rates, bzw. die dieser zu Grunde liegenden rechtlichen Stellungnahmen meinerseits einer Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, dass die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 GO NRW durch den Beschluss des Rates vom 17.10.2011 (Ratsvorlage 164/87 aq) gegen geltendes Recht verstößt.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Die die Begründung des Ratsbeschlusses tragende Argumentation, dass für die Entscheidung wesentliche Tatsachen in der Begründung des Bürgerbegehrens nicht erwähnt worden seien, was zu einer „Verfälschung des Bürgerwillens“ führen könne, vermag nicht zu überzeugen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Datum: 27.10.2011
Seite 2 von 2

Der in der Anlage zur Vorlage - 167/86 an - skizzierte Vergleich der prognostizierten jährlichen Kosten führt hinsichtlich der von den Initiatoren des Bürgerbegehrens favorisierten Sanierungsvariante nämlich gerade nicht zu einer abweichenden Bewertung, weil diese Kosten nach Sanierung auch unter Ansetzung von theoretischen Vergünstigungen der jährlichen Folgekosten der Bauvariante dennoch niedriger bleiben.

Die der zitierten Rechtsprechung zu Grunde liegenden Sachverhalte sind auf den vorliegenden Fall insoweit nicht übertragbar.

In Anbetracht der Schlussfeststellung des Gutachtens „...der Rat...hat die Unzulässigkeit...festzustellen“, die in der Ratsvorlage auf Seite 2 unten noch einmal hervorgehoben wird und einhergeht mit der Feststellung auf Seite 4, letzter Satz, dass der Bürgermeister den Ratsbeschluss, falls die Zulässigkeit festgestellt würde, zu beanstanden hätte, besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass die Ratsmitglieder nicht über eine taugliche Grundlage zum Zweck ihrer Meinungsbildung verfügten, weil die Entscheidung als angeblich alternativlos dargestellt wurde. Der Rat sollte daher zur Abwendung weiteren Schadens die Möglichkeit erhalten, sich nach entsprechender Prüfung und Abwägung nochmals mit der Angelegenheit zu befassen.

Ich bitte Sie, mich über die von Ihnen gewählte Vorgehensweise zu unterrichten.

Im Auftrag


(Henze)

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Anlage 2
ab: 11/11 - per Fax
- per Post

Der Bürgermeister · Rathaus · 50319 Brühl

Dienststelle RATSBURO

An den Rhein-Erft-Kreis
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Herrn
Landrat
Werner Stump
50124 Bergheim

Abteilung 01/2
Dienstgebäude/Zi. Rathaus A, Zimmer A 106
Sachbearbeiter/in Maria Müller
☎ (02232) 79-2440 Telefax 2450
Internet www.bruehl.de
E-mail mmueller@bruehl.de
Aktenzeichen

Brühl, 10.11.2011

Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011 betreffend die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“

Eingabe der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Stadt Brühl vom 24.10.2011

Eingabe der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Brühl vom 30.10.2011

Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.10.2011

Ihre Schreiben vom 27.10.2011 sowie vom 3.11.2011, Aktenzeichen 20/3

Sehr geehrter Herr Landrat,

in Ihren o.g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage und zur beabsichtigten Vorgehensweise.

Mit Schreiben vom 25.10.2011 wurden die Vertretungsberechtigten über die Entscheidung des Rates über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens informiert. Diese Schreiben wurden mit Rechtsbehelfsbelehrung am 27.10.2011 zugestellt. Die Klagefrist endet am 28.11.2011.

Auf die Sach- und Rechtslage gehe ich in der nun folgenden Stellungnahme ein, die sich sowohl auf die Eingabe der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ als auch auf die Eingabe der Fraktion „Die Linke“ bezieht. Darüber hinaus erlaube ich mir, auch auf die Ausführungen der Bezirksregierung einzugehen.

1. Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2011 beschlossen, den Anbauteil des „Rathauses B“ abzureißen, durch einen Neubau zu ersetzen und in diesem Neubau bürgernahe Dienstleistungen wie Bürgerberatung, Stadtbücherei, Kundencenter der Stadtwerke und Gebausie usw. zu bündeln.

Gegen diese Entscheidung hat sich eine Bürgerinitiative formiert. Am 5. September 2011 reichten die Vertretungsberechtigten der Initiative das Bürgerbegehren „Rathausanbau Steinweg bleibt“ im Rathaus ein.

Öffentliche Verkehrsverbindungen zum Rathaus

Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Brühl-Mitte
Buslinien 701/702/704/706/707/985/990: Haltestelle Brühl-Mitte
DB Bahnhof Brühl (aus Richtung Köln/Bonn)
DB Bahnhof Kierberg (aus Richtung EU) und Linie 702

Besuchszeiten:

Brühl-Info
Mo – Fr 9.00-19.00 Uhr
Sa 9.00-13.00 Uhr
Vom 1.5. – 31.10
Sa 9.00-16.00 Uhr
So 13.00-17.00 Uhr

Bürgerberatung

Mo 7.30-16.00 Uhr
Di 7.30-16.00 Uhr
Mi 7.30-14.00 Uhr
Do 7.30-18.00 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr
Sa 10.00-12.30 Uhr

Sonstige Dienststellen

nach Vereinbarung und
Mo 8.00-12.00 Uhr
Di 8.00-12.00 Uhr
Mi Nach Vereinbarung
Do 14.00-16.00 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
FB Soziales (Sozialamt)
telefon. Terminabsprache

Die Prüfung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Verwaltung ergab, dass das Bürgerbegehren "Rathausanbau Steinweg bleibt" die vom Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 GO NRW vorgegebenen Voraussetzungen beinhaltet, nämlich

- eine zur Entscheidung zu bringende Frage,
- eine Begründung sowie
- einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme.

Das Bürgerbegehren wurde fristgerecht schriftlich eingereicht und enthielt die nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NW zu benennenden Vertreter.

Die aufgrund der Vorschriften in § 26 Abs. 4 GO NW erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften wurde ebenfalls erreicht.

Da Ausschließungsgründe nach § 26 Abs. 5 GO NW, aufgrund deren ein Bürgerbegehren von vornherein unzulässig wäre, ebenfalls nicht vorlagen, wurden die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen als erfüllt anerkannt.

2. Anschließend wurde das Vorliegen der inhaltlichen Anforderungen geprüft. Um hier ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erzielen, wurde die Kanzlei „Lenz und Johlen“ aus Köln mit der materiellen Prüfung und einer rechtlichen Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“ beauftragt.

Nach Vorlage der Begutachtung wurde von mir auch der Städte- und Gemeindebund um Rechtsauskunft gebeten.

Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren gegen Vorgaben aus § 26 GO NRW verstößt und der Rat der Stadt Brühl demzufolge die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW festzustellen habe.

Aufgrund der nun seitens der Politik veranlassten Einschaltung der Kommunalaufsicht habe ich die Entscheidungsgrundlagen nochmals geprüft. Ich sehe in keinerlei Hinsicht Anlass zu Beanstandungen.

3. Den Initiatoren des Bürgerbegehrens geht es entscheidend um die Höhe der Kosten der Maßnahme, um die „weitere Verschuldung“ der Stadt bzw. deren Abwendung, um „Schuldenstopp“ bzw. Schuldenbegrenzung. Die Schuldenlast und die Abwendung einer „weiteren Verschuldung der Stadt Brühl und seiner Bürgerinnen und Bürger“ ist die Grundlage des Begehrens, statt eines Neubaus den Rathausanbau zu sanieren. In der gegebenen Begründung werden dann plakativ gegenübergestellt ca. 10 Mio. € Investitionskosten für den Neubau und lediglich 2,65 Mio. € bei Erhalt des Gebäudes und Sanierung.

Verschwiegen wird, was dies bei Kreditfinanzierung konkret bedeutet, nämlich eine jährliche Belastung des städtischen Haushalts im Falle des Neubaus mit 412.000,00 € und im Falle der Sanierung mit 349.000,00 €. Diese Information lag den Initiatoren in Form der Auflistung des Stadtkämmerers vor. Die Frage der tatsächlichen Kostenlast ist eine wesentliche Tatsache, die für die Entscheidung zur Unterzeichnung des initiierten Bürgerbegehrens von Bedeutung ist. **Allein die**

Herausstellung der Investitions-Gesamtkosten ist geeignet, zu Verfälschungen des Bürgerwillens zu führen.

4. Der Antrag auf kommunalaufsichtliche Überprüfung des Beschlusses der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wird nun u.a. damit begründet, dass ein Bürgerbegehren erst dann unzulässig sei, wenn in seiner Begründung Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind.

Hierzu ist festzustellen, dass es allgemein anerkannt ist, dass an die sprachliche Abfassung des Bürgerbegehrens keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (z.B. Held u.a., Kommunalverfassungsrecht NRW, § 26 GO [2003] Ziffer 2.2 mit Verweis auf BayVGH, BayVBl. 1997, 276 ff.).

Da die Bürger bei einem auf das Bürgerbegehren ggf. folgenden Bürgerentscheid an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO), muss das Bürgerbegehren aber so konkret formuliert sein wie ein Ratsbeschluss (Rehn/Cronauge, GO NRW, § 26 [2011] Ziffer 3.1).

Die Begründung zählt nach § 26 Abs. 2 GO zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens und dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (s. etwa Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00 – Rn. 34 ff.) nur, wenn die dargestellten entscheidungsrelevanten Tatsachen zutreffen. Hierbei sind Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zulässig, selbst wenn diese einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind.

Richtig ist auch, dass die aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit überschritten sind, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Maßgeblich für die inhaltliche Kontrolle der Begründung ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Auf eine Täuschungsabsicht der Initiatoren kommt es dabei nicht an (OVG Münster, Urt. vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00 – Rn. 36, 38; hieran anschließend etwa die Beschlüsse vom 19.03.2004 – 15 B 522/04 – Rn. 11 f. und vom 01.04.2009 – 15 B 429/09 – Rn. 14 f. [juris]). Diese Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts wird in allen Kommentierungen zur GO NRW befürwortet (so Rehn/Cronauge, GO NRW, § 26 [2011] Ziffer 3.2; Held u.a., Kommunalverfassungsrecht NRW, § 26 [2007] Ziffer 4; Held/Winkel, GO NRW, 2008, § 26 Ziffer 4).

Das für die inhaltliche Kontrolle der Begründung maßgebliche Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen, beschränkt sich nicht auf die Überprüfung der Richtigkeit der in der Begründung benannten Tatsachen. Eine Verfälschung des Bürgerwillens kann auch daraus resultieren, dass für die Entscheidung wesentliche Tatsachen – bewusst oder unbewusst – in der Begründung des Bürgerbegehrens nicht erwähnt werden und diese hierdurch in wesentlichen Punkten einseitig bzw. geradezu selektiv unvollständig ist (siehe Seite 5 Mitte der rechtlichen Stellungnahme Lenz und Johlen vom 30.09.2011).

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 25.05.2011 (4 K 6904/10) die zu unrichtigen Begründungen ergangene Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts unter Bezugnahme auf das o.g. Urteil des

Oberverwaltungsgerichts Münster auf die Fälle selektiv unvollständiger Begründungen erstreckt. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht Köln nicht nur die argumentativen Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Münster im Hinblick auf die Verfälschung des Bürgerwillens fortgeführt, sondern befindet sich insofern auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zur Handhabung von Bürgerbegehren in anderen Bundesländern (so exemplarisch für die Rechtslage nach Art. 18a BayGO das Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 06.07.2006 – AN 4 K 06.00437 – Rn. 48 ff. unter Anschluss an die Entscheidung des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.04.2000 – Vf. 4-IX-00 – juris).

Demzufolge reicht es nicht aus, dass allein die in der Begründung des Bürgerbegehrens angeführten Tatsachen *zutreffend* sind. Um einer Verfälschung des Bürgerwillens vorzubeugen, dürfen die entscheidungsrelevanten Tatsachen nicht einseitig bzw. selektiv unvollständig dargelegt werden. Eine in diesem Sinne einseitige bzw. unvollständige Begründung steht einer unrichtigen Begründung gleich (so *zutreffend* das Verwaltungsgericht Köln in seinem zitierten Urteil vom 25.05.2011).

Dieses Urteil war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht rechtskräftig. Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der Rechtsauffassung der Verwaltung, dass das Bürgerbegehren rechtswidrig ist. Entscheidend ist das Ergebnis beider Gesamtgutachten, welches nicht ausschließlich auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln basiert, sondern – wie oben dargestellt – auch auf der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, z. B. auf dem Urteil vom 23.04.2002 sowie auf den Beschlüssen vom 19.03.2004 und vom 01.04.2009. Das Verwaltungsgericht Köln führt lediglich die argumentativen Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Münster im Hinblick auf die Verfälschung des Bürgerwillens fort. So übernimmt das Verwaltungsgericht Köln z. B. fast identische Formulierungen aus der Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts. Folglich wäre das Bewertungsergebnis auch nicht anders ausgefallen, wenn das zitierte Urteil des VG Köln völlig außen vor geblieben wäre.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das OVG Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich wie erwartet durch Beschluss vom 08.11.2011 (**siehe Anlage 3**) den gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.05.2011 – 4 K 6904/10 – gestellten Antrag der Vertreter jenes Bürgerbegehrens im Stadtgebiet Leichlingen auf Zulassung der Berufung abgelehnt hat. Das herangezogene Urteil ist damit rechtskräftig. Der Senat hat die in der rechtlichen Stellungnahme vom 30.09.2011 zitierte Passage aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln unbeanstandet gelassen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen (s. Eingabe Bündnis 90/Die Grünen auf Seite 4 oben), dass der Satz „Entsprechendes gilt daher auch dann, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens für die Entscheidung wesentliche Tatsachen unerwähnt bleiben“ aus dem Urteil des VG Köln stammt. Insofern ist nicht – wie in der Eingabe der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ behauptet – das Zitat falsch, sondern es wird lediglich irrtümlicher Weise eine falsche Fundstelle angegeben. Wenn also das Gutachten des Städte- und Gemeindebundes auf diesen Urteilsspruch abstellt, kann dies angemahnt, nicht aber so ausgelegt werden, dass damit das gesamte Gutachten in Frage gestellt wird; das Gutachten käme nicht zu einem anderen Ergebnis, nur weil der zitierte Satz aus der Urteilsbegründung einer anderen gerichtlichen Institution stammt.

Es ist auch nicht entscheidend, dass jenes Bürgerbegehren, zu dem das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln ergangen ist, einen anders gelagerten Sachverhalt aufweist. Bei den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Köln und den dort in Bezug genommenen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Münster handelt es sich um generell-abstrakte und damit allgemein bei Bürgerbegehren zu beachtende Anforderungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens; der konkrete Fallbezug ist durch nachfolgende Subsumtion unter diese Anforderungen herzustellen.

Ebenso geht der Einwand in der Eingabe der Ratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ fehl, das Gutachten vom 30.09.2011 habe sich nicht mit den „aufgelisteten Gegenargumenten“ befasst. Die gutachterliche Bewertung erfolgte – selbstverständlich – ergebnisoffen und neutral. Dabei sind auch die für die Zulässigkeit sprechenden Aspekte umfassend gewürdigt und in den Blick genommen worden (s. Ziffer III.1, III.3 und III.4 des Gutachtens von Lenz und Johlen).

Aufgrund der o.g. Klarstellungen ist der Versuch, das Gutachten als mangelhaft darzustellen, wohl eher politisch zu bewerten.

Widersprochen werden muss auch den Ausführungen in der Eingabe der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ hinsichtlich der angenommenen Gesamtnutzungsdauer eines Neubaus bzw. der in diesem Zusammenhang kritisierten Aussage des Kämmerers, dass es sich hier um eine „sehr vorsichtigen Schätzung“ handelt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass in den Handreichungen des Innenministers NRW (4. Auflage, S. 1326) ausgeführt wird: "Im gemeindlichen Bereich soll eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei den Haushaltsbelastungen durch die Abschreibungen bei abnutzbaren, gemeindlichen Vermögensgegenständen u.a. dadurch erreicht werden, dass die Nutzungsdauern, im Gegensatz zum Handelsrecht, standardisiert und verbindlich durch die NKF-Rahmentabelle vorgegeben werden." Die Rahmentabelle ist veröffentlicht als Nr. 1.5.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 24.02.2005, SMBl. NRW. 6300. Unter der laufenden Nr. 1.40 "Verwaltungsgebäude (massiv)" sind 40-80 Jahre vorgegeben. Im Anlagevermögen der Stadt Brühl werden alle Verwaltungsgebäude mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Diese Handhabung ist somit vorgegeben und darüber hinaus geprüft und bestätigt von Wirtschaftsprüfern, örtlicher Rechnungsprüfung, Gemeindeprüfungsanstalt und überörtlicher Rechnungsprüfung.

Im Übrigen bezieht sich die Aussage „sehr vorsichtige Schätzung“ in der Vorlage „164/87 an“ nicht auf die angenommene Nutzungsdauer, sondern vielmehr auf die angenommenen Mieteinnahmen. Das verwendete Zitat ist in einen falschen Zusammenhang gebracht worden. Es lautet richtig:

„Der Haushalt berücksichtigt derzeit eine Verwirklichung von Variante 1 (Neubau), allerdings nicht mit der andiskutierten Ansiedlung eines Gastronomiebetriebes. Wie bereits in der Vorlage „167/87 am“ dargestellt, wird der Vorschlag aufgrund des zu hohen wirtschaftlichen Risikos verwaltungsseitig nicht weiter verfolgt. Durch diesen Verzicht und den dadurch bedingten Wegfall einer Etage ergibt sich nicht nur eine Reduzierung der Baukosten, sondern auch der Finanzierungskosten sowie der Abschreibungen auf die Einrichtung und das Gebäude. Verbunden mit den sehr vorsichtig geschätzten Mieteinnahmen wird die vom Kämmerer dargestellte Gesamtrechnung daher noch eine wesentliche Verbesserung bis hin zu einer An-

gleichung der Neubaukosten auf der einen bzw. der Sanierungskosten auf der anderen Seite erfahren, die noch genauestens ermittelt wird.“

Diese Darstellung in der öffentlichen und somit auch den Initiatoren des Bürgerbegehrens zugänglichen Verwaltungsvorlage belegt im übrigen auch, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung, d. h. die Betrachtung der Gesamtkosten beider Alternativen, maßgeblich zu der Entscheidung des Rates geführt hat, sich eindeutig für einen Neubau auszusprechen. Der Kostennachteil von unter 15 % wird durch die längere Nutzungszeit und die energetischen Kostenvorteile annähernd kompensiert.

Wer also den Bürgern vermittelt, der Rat gebe mehr als das Dreifache, nämlich 10 Millionen statt 2,65 Millionen Euro - für einige wenige Synergieeffekte und eine Barrierefreiheit aus, aber die Jahresrechnung vorsätzlich unerwähnt lässt, der verdreht die Fakten und hat die Bürgerinnen und Bürger nicht vollständig informiert.

Insofern ist auch die Darstellung in der Eingabe der Ratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ falsch, dass nur die Investitionskosten entscheidend seien, um einen finanziellen Vergleich herstellen zu können. Ganz maßgeblich müssen bei jeder Investition auch die Folgekosten einer Maßnahme ins Auge gefasst werden, gerade dann, wenn die Belastung des städtischen Haushalts ins Visier genommen wird – was die Bürgerinitiative ja getan hat. Zu diesen Folgekosten gehören selbstverständlich auch die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben, die nicht – wie in der Eingabe fälschlicher Weise dargestellt – von weiteren Entscheidungen abhängig sind.

Der Ratsbeschluss vom 6.6.2011 belegt, dass der Rat sich nicht nur für den Abriss und den Neubau des Rathausanbaues entschieden hat; vielmehr hat er gleichzeitig den Beschluss gefasst, „in diesem Neubau bürgernahe Dienstleistungen zu bündeln und neben der heutigen Bürgerberatung die Stadtbücherei, das Kundencenter der Stadtwerke und der Gebausie sowie das brühl-info zu integrieren.“ Insofern hängen diese konkreten zusätzlichen Entscheidungen ursächlich mit dem Abriss und Neubau zusammen und das Projekt wird auch nur in dieser Form verwirklicht.

Aus diesem Grunde ist es sogar zwingend erforderlich, alle durch diese Entscheidung verursachten Einsparungen und zusätzlichen Erträge im Kostenvergleich zu berücksichtigen. Nur dann sind die Varianten auch tatsächlich kostenmäßig vergleichbar.

Der als entscheidendes Hauptargument bezeichnete Hinweis in der Eingabe der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, dass die Berechnungen des Kämmerers nicht mehr mit der vom Rat beschlossenen Planung übereinstimmten und die Nennung im Bürgerbegehren wegen unzutreffender Darstellung von Tatsachen dann zur Unzulässig geführt hätte, entbehrt jeder Grundlage.

Zum einen ist es durchaus üblich und aufgrund der Jährlichkeit des städtischen Haushalts anders auch nicht zu bewerkstelligen, dass ein Projekt zunächst mit einer ersten Kostenschätzung im Haushalt verankert wird. Kommt der Rat dann im Laufe seiner Beratungen zu dem Ergebnis, das Projekt zu verschlanken, hat dies selbstverständlich zur Folge, dass sich die Kosten reduzieren. Genau dieser Umstand liegt hier vor. Auf diesen Umstand ist allerdings auch ausdrücklich hingewiesen worden (siehe oben zitierter Auszug aus der Vorlage Nr. „164/87 an“ vom 1.6.2011). Dieser Hinweis ist in einer öffentlichen Vorlage in öffentlicher Sitzung

am 6. Juni 2011, also weit vor dem Start des Bürgerbegehrens gegeben worden und hätte daher noch in die Begründung des Bürgerbegehrens einfließen können.

5. Auch das überraschend kurzfristig vorgelegte und der Einschätzung der Kommunalaufsicht vorweggenommene Ergebnis der Prüfung der Bezirksregierung Köln vom 27.10.2011 gelangt m. E. zu rechtlich nicht überzeugenden Ergebnissen:

So führt die Bezirksregierung zur Begründung z. B. an, dass der in der Vorlage „167/86 an“ zitierte Vergleich der Kosten hinsichtlich der von den Initiatoren des Bürgerbegehrens favorisierten Sanierungsvariante nicht zu einer abweichenden Bewertung führe, weil diese Kosten nach Sanierung auch unter Ansetzung von theoretischen Vergünstigungen dennoch niedriger blieben.

Hier wird der streitentscheidende Kostenaspekt verkannt. Es ist für die Frage der Verfälschung des Wählerwillens nicht ausschlaggebend, welche Kostenvariante „günstiger“ ist. So wird im Rechtsgutachten vom 30.09.2011 (dort Seite 5 oben bis 6 Mitte) im Einzelnen dezidiert dargelegt, dass bei der Angabe aller entscheidungsrelevanten Kostenaspekte die „Neubauvariante“ gegenüber der „Sanierungsvariante“ weiterhin teurer ist, aber sich die – für die Bewertung der Folgekosten entscheidungserheblichen – jährlichen Folgekosten unter Einschluss der (ebenfalls entscheidungsrelevanten) Restnutzungsdauer nachhaltig relativierten.

Mit der Begründung der Bezirksregierung, dass die der zitierten Rechtsprechung zugrunde liegenden Sachverhalte auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar seien, übernimmt die Bezirksregierung die Argumentation der Eingabe der Ratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“. Hier wird verkannt, dass es sich bei den in der Stellungnahme von Lenz und Johlen zitierten Rechtsprechung nicht um einzelfallbezogene Darlegungen, sondern um generell-abstrakte und mithin allgemein zu beachtende Ausführungen zu den Anforderungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens handelt (s. oben).

In der weiteren Begründung, dass die Möglichkeit bestehe, dass die Ratsmitglieder nicht über eine taugliche Grundlage zum Zweck ihrer Meinungsbildung verfügten, weil die Feststellung der Unzulässigkeit als angeblich alternativlos dargestellt worden sei, wird schließlich verkannt, dass der Rat nach § 26 Abs. 6 Satz 1 unverzüglich festzustellen hat, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Hierbei hat der Rat die Unzulässigkeit festzustellen, wenn die in § 26 Abs. 2 GO normierten Anforderungen an die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht eingehalten sind. Ein Entscheidungsspielraum steht dem Rat insofern nicht zu. Bei der Entscheidung des Rates handelt es sich insbesondere nicht etwa um eine Ermessensentscheidung. Mit anderen Worten: Gelangt der Rat zu dem Ergebnis, dass die Begründung des Bürgerbegehrens nicht den Anforderungen gem. § 26 Abs. 2 GO NRW entspricht, ist die Entscheidung des Rates alternativlos, weil dieser dann die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen muss. Trifft der Rat dabei eine mit dem geltenden Recht nicht in Einklang zu bringende Entscheidung, ist der Bürgermeister verpflichtet, diesen Ratsbeschluss nach § 54 Abs. 2 GO zu beanstanden (so Rehn/Cronauge, GO NRW, § 26 [2011] Ziffer VII.1; Held u.a., Kommunalverfassung NRW, § 26 GO [2007] Ziffer 5.3; Held/Winkel, GO NRW, 2008, § 26 Ziffer 5).

Darüber hinaus gibt der Verfasser der Bezirksregierung die rechtliche Stellungnahme nur verkürzt wieder. Entgegen der dortigen Darlegung haben die Gutachter dem Rat

nicht etwa imperativ aufgegeben, die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Vielmehr waren die zitierten Passagen wie folgt formuliert:

„Wir kommen zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren gegen die Vorgaben aus § 26 GO NRW verstößt und der Rat der Stadt Brühl demzufolge die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW festzustellen hat.“
(Stellungnahme vom 30.09.2011, Seite 1 des Textteils oben)

bzw.

„Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren gegen die Vorgaben aus § 26 GO NRW verstößt und der Rat der Stadt Brühl demzufolge die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW festzustellen habe.“
(Vorlage „164/87 aq“ vom 11.10.2011)

Die Entscheidung über die Zulässigkeit oblag demnach dem Rat selbst. Verwiesen wird lediglich auf das Ergebnis der rechtlichen Stellungnahme vom 30.09.2011.

Die Entscheidung wurde auch nicht etwa durch Ziffer V. („Folgerungen“) der Ratsvorlage in unzulässiger Weise vorgeprägt oder die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens als alternativlos kritisiert. Die entsprechende Passage lautet vielmehr wie folgt:

„Folgt der Rat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, entfällt wegen der festgestellten Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens die Beschlussfassung des Rates darüber, ob er dem Begehren in der Sache entsprechen will oder nicht.“

Für den Fall, dass der Rat das Bürgerbegehren trotz Unzulässigkeit für zulässig erachten sollte, würde er damit einen rechtswidrigen Ratsbeschluss fassen, der vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NW zu beanstanden wäre.“

Die von der Bezirksregierung monierten Ausführungen erschöpfen sich im Wesentlichen in Hinweisen auf die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Dass hierdurch die Möglichkeit bestanden haben soll, dass die Ratsmitglieder nicht über eine taugliche Grundlage zum Zwecke ihrer Meinungsbildung verfügt hätten, ist nicht plausibel.

6. Zur Eingabe der Fraktion „Die Linke“ sei zusätzlich noch angemerkt, dass gerade die hier geforderte fachliche Darstellung und Erläuterung durch die eingeholte rechtliche Beurteilung der Kanzlei Lenz und Johlen umfassend erfolgt ist. Der Kanzlei wegen des Verweises auf ein noch nicht rechtskräftiges Urteil die Seriösität abzusprechen, ist anmaßend und der Vorwurf, dass das Anwaltsgutachten „erheblichen rechtlich-fachlichen Bedenken“ begegne, ist ausdrücklich zurückzuweisen. Inhaltlich sei hier auf die obige Klarstellung verwiesen.

Der im Weiteren seitens der Fraktion „Die Linke“ kritisierte Umstand, dass die Anforderungen an die Begründung des Bürgerbegehrens zu hoch sind, geht in die falsche Richtung. Nicht der Umfang oder die fehlenden Details in der Begründung führen zur Unzulässigkeit; maßgeblich zur Unzulässigkeit führend ist die verfälschte Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkung der zur Debatte stehenden Projekte.

Dem Bürger wird suggeriert, dass der beschlossene Abriss und Neubau den städtischen Haushalt um das Dreifache mehr belaste als die Sanierung.

Es wird im Übrigen verkannt, dass sich der Rat gerade auch aufgrund der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den Neubau entschieden hat. Gem. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NW (GO) hat sich der Rat nämlich gerade in Anbetracht der Tatsache, dass er Steuermittel zu verwalten hat, nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu richten. „Die Beachtung wirtschaftlichen Verhaltens kann es z. B. erforderlich machen, eine Maßnahme zu treffen, die für sich alleine betrachtet nicht auch sparsam sein muss. Die Haushaltswirtschaft wird dann als wirtschaftlich gelten können, wenn mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst großer Nutzen erzielt wird.....Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtet, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln“ (s. Held/Becker/Decker u. a., Kommentar zu § 75 GO).

7. Die Eingabe der Fraktion „Die Linke“ enthält schließlich die Behauptung, dass der Ratsbeschluss über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtswidrig sei, „weil sich die Stadt Brühl bereits durch Schreiben ihres Bürgermeisters vom 7.7.2011 gegenüber der Brühler Initiative ‘Rathausanbau Steinweg bleibt’ rechtsverbindlich festgelegt hatte, dass das Bürgerbegehren den gesetzlichen Vorgaben entspricht“. Diese Behauptung ist aus zweierlei Sicht falsch. Zum einen entsteht durch die Hilfestellung der Verwaltung keinerlei Rechtsbindung. Hierauf wird in dem Schreiben der Verwaltung vom 7.7.2011, welches die Fraktion „Die Linke“ in ihrer Eingabe nur auszugsweise zitiert, auch ausdrücklich hingewiesen. Der erste Absatz dieses Schreibens lautet nämlich:

„Wie Ihnen in meinem Schreiben vom 1.7.2011 bereits mitgeteilt, vermag ich den mir vorgelegten Unterschriftsbogen nicht zu ‘genehmigen’, da die abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach der gesetzlichen Regelung dem Rat der Stadt Brühl vorbehalten ist. Diese erfolgt erst nach Abschluss des Bürgerbegehrens und Prüfung der beigebrachten Unterschriften.“

Darüber hinaus ist auch die Aussage falsch, dass die Stadt Brühl der Bürgerinitiative mitgeteilt habe, dass das Bürgerbegehren sowohl hinsichtlich des Kostendeckungsvorschlages als auch der Begründung den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Die Stadt Brühl hat vielmehr mitgeteilt (siehe auch Zitierung des entsprechenden Absatzes durch die Fraktion „Die Linke“), dass die in § 26 Abs. 2 GO aufgeführten formalen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Fall der Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 5 GO NRW nicht ersichtlich sei. In § 26 Abs. 5 sind allerdings die Fälle aufgeführt, die von vornherein zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen würden. Aus dieser Aussage kann daher nicht geschlossen werden, dass das gesamte Bürgerbegehren zulässig ist, zumal dies auch nicht Sinn und Zweck der Hilfestellung der Verwaltung ist.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 28.3.2000 wurde die Verpflichtung der Gemeinde eingefügt, den Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich zu sein. Diese Verpflichtung besteht nur innerhalb der Grenzen der Verwaltungskraft und nur bei der *Einleitung* eines Bürgerbegehrens (Kommentar Rehn/Cronaue zu § 26 GO NW).

Die Verwaltung ist auch nicht verpflichtet, umfassende Ratschläge zu erteilen oder eine Rechtsberatung durchzuführen (Kommentar Held/Becker/Decker u. a. zu § 26 GO NW).

Dies war auch nie Absicht des Gesetzgebers, denn in der Begründung zur Gesetzesnovelle (Landtagsdrucksache 12/4597) heißt es:

„Die Hilfestellung kann u. a. darin bestehen, den Bürgern den Gang des Verfahrens zu erläutern, auf Literatur und andere Informationsmöglichkeiten hinzuweisen sowie Gesetzes- und Amtsblätter zur Einsichtnahme bereit zu stellen. Die Verwaltung...berät auf der Grundlage ihrer allgemeinen Fachkenntnisse und ist nicht verpflichtet, umfassende Ratschläge zu erteilen. Auch ist ihr eine Rechtsberatung verwehrt. Die Verwaltungskraft der Gemeinde begrenzt deren Pflicht zur Hilfestellung.“

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch chronologisch auf die Hilfestellung der Verwaltung hingewiesen:

- Mit Schreiben vom 23.6.2011 wird seitens der Bürgerinitiative Hilfestellung beantragt; eine erste Unterschriftenliste wird vorgelegt
- Mit Schreiben vom 29.6.2011 wird eine alternative zweite Fassung zur „Genehmigung“ vorgelegt.
- Beide Fassungen enthalten keinen Kostendeckungsvorschlag.
- Mit Schreiben vom 1.7.2011 (**Anlage 1**) teilt die Verwaltung mit, dass
 - ✓ sich die Prüfung nur auf die formalen Voraussetzungen bezieht und keine vorweggenommene Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darstellt,
 - ✓ ein Kostendeckungsvorschlag fehlt, insbesondere wird auf die notwendigen Sanierungsaufwendungen hingewiesen,
 - ✓ einzelne Behauptungen in der Begründung (konkret werden sogar drei Sätze zitiert!) nicht nachvollziehbar sind und bei Beibehaltung einer intensiveren Prüfung vorbehalten bleiben müssen,
 - ✓ die Begründung keine unzutreffenden Tatsachen wiedergeben darf und ein Verstoß zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt.
- Der Verwaltung wird ein modifizierter, dritter Unterschriftsbogen zur Prüfung vorgelegt, der nun zwar eine Kostenangabe enthält, die kritisierten Behauptungen allerdings – wenn auch in leicht abgeschwächter Form - immer noch aufrecht erhält.
- Mit Schreiben vom 7.7.2011 (**Anlage 2**) wird nun seitens der Verwaltung die Aufnahme einer Kostenangabe positiv vermerkt. Auch ein Fall der in § 26 Abs. 5 GO aufgeführten Ausschließungsgründe sei nicht ersichtlich ist. Damit seien die formalen Voraussetzungen erfüllt. Ausdrücklich enthält aber auch dieses Schreiben nochmals den Hinweis, dass eine „Genehmigung“ des Unterschriftsbogens nicht möglich sei und eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erst nach Abschluss erfolge.

- Seitens der Bürgerinitiative wird dann letztendlich eine vierte Fassung eines Unterschriftenbogens verwendet, den die Verwaltung nicht mehr gesehen hat, der immer noch die zweifelhaften Behauptungen enthält.

Die Bürgerinitiative hat stets betont, dass sie selbst Rechtsberatung eingeholt habe. Wenn es also trotz der deutlichen Hinweise sowie der Warnungen der Verwaltung und neben der Inanspruchnahme eines eigenen Rechtsbeistandes zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kommt, kann dies nicht der Verwaltung, sondern muss dies den Vertretungsberechtigten angelastet werden.

Im Zusammenhag mit der Verantwortung der Vertretungsberechtigten sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Begründung des Brühler Bürgerbegehrens vier (!) Sätze enthält, die fast völlig identisch sind mit der Begründung im Siegburger Bürgerbegehren „Rettet das Rathaus“. Hier wurde also einfach abgeschrieben und die Aussagen zum Siegburger Rathausgebäude auf das Brühler Gebäude übertragen. Besser hätte man sich dann auch an der Siegburger Kostendarstellung orientiert, die im Gegensatz zu Brühl nicht pauschal auf die Verschuldung abstellt, sondern auch auf die laufenden Folgekosten hinweist.

Aus den oben genannten und ausführlich dargestellten Gründen verbleibe ich bei meiner Auffassung, dass der Rat einen fundierten und rechtmäßigen Beschluss gefasst hat.

Ich gehe weiterhin davon aus, durch meine Stellungnahme nachvollziehbar dargestellt zu haben, dass sowohl Verwaltung als auch der Rat der Stadt Brühl nach Recht und Gesetz sowie gewissenhafter Prüfung gehandelt haben, ohne dabei das Anliegen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu verkennen. Die Einbindung der Bürgerschaft bei der Verwirklichung des Projektes ist für die Verwaltung selbstverständlich und zusätzlich im Ratbeschluss vom 6. Juni 2011 verankert.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Andreas Brandt
Erster Beigeordneter



Wie dem Vorgang zu entnehmen ist, liegen Ihnen bereits vor

- Verwaltungsvorlage „164/87 an“
- Verwaltungsvorlage „164/87 aq“
- Unterschriftenliste Bürgerbegehren
- Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz und Johlen
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes

Zusätzlich füge ich noch bei

Anlagen

1. Schreiben der Stadt Brühl vom 1.7.2011
2. Schreiben der Stadt Brühl vom 7.7.2011
3. Beschluss des OVG NRW vom 8.11.2011 zur Ablehnung der Berufungszulassung

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Der Bürgermeister Rathaus 50319 Brühl

Dienststelle

Beigeordneter
Dezernat I

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Kommunalaufsicht -
z.Hd. Frau Kuhlmann

Dienstgebäude/Zi.

A 110

Sachbearbeiter/in

Herr Schiffer

☎(02232) 79-

2400

Telefax 2200

Internet

www.bruehl.de

E-mail

gschiffer@bruehl.de

Aktenzeichen

Sch/Ha

- per Fax : 02271-83278

Brühl,

16.11.2011

Bürgerbegehren

Ihre Email vom gestrigen Tage

Sehr geehrte Kuhlmann,

Bezug nehmend auf Ihre Email vom gestrigen Tage übersende ich als Anlage nachfolgende Unterlagen:

- Schreiben der Bürgerinitiative vom 23.06.2011 nebst Anlage
- Schreiben der Bürgerinitiative vom 29.06.2011 nebst Anlage
- Bescheid vom 25.10.2011 an die Initiatoren des Bürgerbegehrens

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

(Gerd Schiffer)

Öffentliche Verkehrsanbindungen zum Rathaus

Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Brühl-Mitte
Buslinien 701/702/704/706/707/985/990: Haltestelle Brühl-Mitte
DB Bahnhof Brühl (aus Richtung Köln/Bonn)
DB Bahnhof Kierberg (aus Richtung EU) und Linie 702

Besuchszeiten:

Brühl-Info

Mo – Fr 9.00-19.00 Uhr
Sa 9.00-13.00 Uhr
Vom 1.5. – 30.10
Sa 9.00-16.00 Uhr
So 13.00-17.00 Uhr

Bürgerberatung

Mo 7.30-16.00 Uhr
Di 7.30-16.00 Uhr
Mi 7.30-14.00 Uhr
Do 7.30-18.00 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr
Sa 10.00-12.30 Uhr

sonstige Dienststellen nach Vereinbarung und

Mo 8.00-12.00 Uhr
Di 8.00-12.00 Uhr
Mi Nach Vereinbarung
Do 14.00-16.00 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
FB Soziales (Sozialamt)
telefon, Terminabsprache

- Anlage 3 -



Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
untere staatliche
Verwaltungsbehörde

20/3 - Kommunalaufsicht

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
50606 Köln

Datum
23.11.2011
Mein Zeichen
20/3
Auskunft erteilt
Frau Kuhmann
Zimmer Nr.
2.22
Telefon Fax
02271 83-1033 -2378
E-Mail

**Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011
über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathaus
anbau Steinweg bleibt“**

Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Brühl vom
24.10.2011

Eingabe der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Brühl vom 30.10.2011

Ihre Verfügung vom 27.10.2011, Az.: 31.1.1.1-BM-6/2011

Meine Schreiben vom 27.10. und 03.11.2011

Bericht des Bürgermeisters der Stadt Brühl vom 10.11.2011 sowie ergän-
zendes Telefax vom 16.11.2011

Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schüt-
zenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Mit Schreiben vom 10.11.2011, welches in Ablichtung beigelegt ist, hat der
Bürgermeister der Stadt Brühl in der o.a. Angelegenheit berichtet.

Mit Telefax vom 16.11.2011 wurden von der Stadt Brühl noch ergänzende
Unterlagen übersandt. Eine Ablichtung hiervon ist ebenfalls beigelegt.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben mittlerweile in der Presse ange-
kündigt, gegen den Beschluss des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011, mit
dem die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde, Klage ein-
zureichen.

Vor dem Hintergrund der o.a. Eingaben und Ihrer Verfügung vom
27.10.2011 habe ich unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bürger-
meisters der Stadt Brühl die Angelegenheit mit folgendem Ergebnis geprüft:

Einen Verstoß gegen geltendes Recht vermag ich nicht festzustellen.

Den Ratsbeschluss vom 17.10.2011, mit dem gem. § 26 Abs. 6 GO NRW die
Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“ fest-
gestellt wurde, erachte ich als rechtmäßig.

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-Post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Begründung:

Die Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Brühl vom 24.10.2011 und die Eingabe der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Brühl vom 30.10.2011 bemängeln beide die in der Ratsvorlage, in dem Gutachten der Rechtsanwälte Lenz und Johlen sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW zum notwendigen Inhalt der Begründung des Bürgerbegehrens getroffenen Aussagen. Insbesondere wird kritisiert, dass

- an die Begründung zu hohe Anforderungen gestellt worden sind,
- ein nicht rechtskräftiges Urteil des VG Köln zur Beurteilung der Zulässigkeit herangezogen wurde,
- die Sachverhalte der Urteile des VG Köln vom 25.05.2011 und des OVG NRW vom 23.04.2002 nicht mit dem Brühler Bürgerbegehren vergleichbar seien,
- sich die Bürger aufgrund der im Bürgerbegehren befindlichen Hinweise auf die Ratssitzung am 06.06.2011, die Vorlage Nr. 167/87 und die Ausführungen des Stadtkämmerers Freytag selbst weitere Informationen über das Internet, etc. beschaffen konnten.

In der Eingabe der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Brühl wird darüber hinaus thematisiert, dass sich die Stadt Brühl bereits durch Schreiben vom 07.07.2011 gegenüber den Vertretern des Bürgerbegehrens rechtsverbindlich festgelegt habe, dass insbes. die Begründung des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Ausweislich Ihrer Verfügung vom 27.10.2011 haben Sie die o.a. Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Brühl zum Anlass genommen, die Entscheidung des Rates, bzw. die dieser zu Grunde liegenden rechtlichen Stellungnahmen Ihrerseits einer Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis sind Sie der Auffassung, dass die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 GO NRW durch den Beschluss des Rates vom 17.10.2011 (Ratsvorlage 164/87 aq) gegen geltendes Recht verstößt.

Die die Begründung des Ratsbeschlusses tragende Argumentation, dass für die Entscheidung wesentliche Tatsachen in der Begründung des Bürgerbegehrens nicht erwähnt worden seien, was zu einer „Verfälschung des Bürgerwillens“ führen könne, vermag aus Ihrer Sicht nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang stellen Sie heraus, dass der in der Anlage zur Vorlage 167/86 an skizzierte Vergleich der prognostizierten jährlichen Kosten hinsichtlich der Sanierungsvariante nicht zu einer abweichenden Bewertung führt, sondern die Sanierungsvariante dennoch niedriger bleibt.

Sie stellen ebenfalls darauf ab, dass die der zitierten Rechtsprechung zu Grunde liegenden Sachverhalte auf den vorliegenden Fall insoweit nicht übertragbar sind.

Der Bürgermeister der Stadt Brühl hat ausführlich mit Schreiben vom 10.11.2011 zu den Eingaben der beiden Ratsfraktion sowie zu Ihrer Verfügung vom 27.10.2011 Stellung genommen. Mit Telefax vom 16.11.2011 wurden ergänzende Unterlagen beigelegt.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss vom 17.10.2011, mit dem das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen worden ist, rechtmäßig ist und keine Beanstandung seinerseits notwendig ist.

Die Information der Ratsmitglieder durch die Vorlage 164/87 aq und die vorgelegten Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW waren nach seinem Vortrag auskömmlich und fundiert, um darauf gestützt die rechtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu treffen.

Auch die im Vorfeld gegenüber den Vertretern der Bürgerinitiative - auf deren Anfrage hin - gegebenen Informationen bzw. Hilfeleistungen stehen nach seinem Vorbringen dem nicht entgegen.

Die Ratsvorlage wie auch die städtische Stellungnahme aufgrund der beiden Eingaben und Ihrer Verfügung halte ich für zutreffend, schlüssig und sachgerecht.

Ergänzend zu den Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Brühl verweise ich auf Folgendes:

Gem. § 122 Abs. 1 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde den Bürgermeister anweisen, Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 GO NRW). Sie kann solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat aufheben.

Nach Held, Becker, u.a., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Juni 2011, Erl. 2 zu § 122 GO NRW steht der Kommunalaufsicht, anders als dem Bürgermeister nach § 54 GO NRW nach den Grundsätzen des Opportunitätsprinzips ein Ermessensspielraum zu. Die Kommunalaufsicht hat also nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie einen rechtswidrigen Beschluss beanstanden will oder nicht. Dabei sind Schwere und Auswirkungen des Rechtsverstößes maßgeblich zu berücksichtigen, nicht jedoch Gesichtspunkte der politischen Opportunität.

Im Übrigen dürfen Beschlüsse im Sinne des § 122 Abs. 1 GO NRW nur beanstandet oder aufgehoben werden, wenn sie das geltende Recht im Zeitpunkt ihres Ergehens verletzen (OVG Münster, OVG 15, 274; vgl. Held, Becker, u.a., aaO, Erl. 6 zu § 122 GO NRW).

Rehn, Cronauge, v. Lennep, Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: Januar 2011, stellen unter Erl. 1 zu § 122 GO NRW, S. 2, heraus, dass sich die Kommunalaufsicht in Situationen, in denen die Entscheidung der Gemeinde jedenfalls vertretbar ist, mit Aufsichtsmaßnahmen zurück-

halten muss (VG Schleswig, Urt. vom 26.09.1989, RSp. Entsch. Nr. 16 zu § 108 GO a.F., Gem. 1990, S. 68).

Selbst, wenn man die Auffassung vertreten würde, dass die Entscheidung des Rates vom 17.10.2011 rechtswidrig wäre, hielte ich es jedenfalls angesichts der Fundiertheit des städtischen Rechtsstandpunktes vor dem Hintergrund der o.a. Ausführungen, insbesondere des Urteils des VG Schleswig vom 26.09.1989, nicht für vertretbar, gegen den Ratsbeschluss gem. § 122 Abs. 1 GO NRW kommunalaufsichtlich repressiv vorzugehen. Eine solche Vorgehensweise liefe Gefahr, einer entsprechenden gerichtlichen Prüfung nicht standzuhalten.

Im Übrigen haben die Vertreter des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 GO NRW die Möglichkeit ihre Interessen im Rahmen einer Klage gegen die vom Rat getroffene Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu wahren.

Der Bürgermeister der Stadt Brühl weist in seiner Stellungnahme vom 10.11.2011 darauf hin, dass es nicht allein auf die Gesamtinvestitionskosten von ca. 10 Mio. € (Neubau) bzw. ca. 3 Mio. € (Sanierung) ankommt, sondern sich der Rat gerade aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (jährliche Kosten nach Ausführungen des Kämmers) für die teure Variante des Neubaus entschieden hat. Dies muss sich nach den von ihm eingeholten Gutachten auch im Text bzw. der Begründung des Bürgerbegehrens wieder finden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das kommunale Haushaltsrecht in den Blick zu nehmen. Nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft „so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“ (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Um dies zu gewährleisten, legt § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW fest, dass die Haushaltswirtschaft „wirtschaftlich, effizient und sparsam“ zu führen ist. Das OVG NRW hat mit seinem Beschluss vom 17.12.2008 - 15 B 1755/08 - die besondere Eigenverantwortung der Kommunen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung unterstrichen. Aus § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW lässt sich außerdem das Gebot der Generationengerechtigkeit ableiten. Danach ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass künftige Generationen nicht unzumutbar belastet werden (vgl. u.a. Ziffer 1.1.1 zu § 75 GO NRW der 4. Handreichung des IM NRW, S. 219).

Des Weiteren muss der Haushalt nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

In der 4. Handreichung wird hierzu herausgestellt, dass diese Vorgabe dadurch umgesetzt wird, dass nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der jährliche Haushaltsausgleich im Rahmen des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung der Gemeinden nachzuweisen ist. Eine darüber hinausgehende weitere Ausgleichsverpflichtung, z.B. für den gemeindlichen Finanzplan und die Finanzrechnung der Gemeinde besteht im NKF nicht. Diesen Teilen des gemeindlichen Haushaltsplans bzw. des gemeindlichen Jahresabschlusses kommen vorrangig die Aufgaben der Finanzmittelherkunft und der Finanzmittelverwendung sowie des Nachweises einer ausreichenden Liquidität zu.

Für die Frage, ob eine Maßnahme für die Stadt im Rahmen der kommunalen Haushaltswirtschaft möglich und durchführbar ist, können daher nicht die Gesamtinvestitionskosten einer Maßnahme, welche im Finanzplan veranschlagt sind, allein ausschlaggebend sein. Vielmehr sind vorrangig die daraus entstehenden jährlichen Be- und Entlastungen (z.B. Abschreibungen, Zinsen, etc.), welche im Ergebnisplan veranschlagt sind, in den Blick zu nehmen.

Damit stützt gerade das NKF die von der Stadt unter Beachtung des Grundsatzes des Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommene differenzierte Betrachtung der Investitionskosten und den in der Relation vom Kämmerer angeführten Kostenvergleich.

Das Bürgerbegehren hat lediglich die Gesamtinvestitionskosten aufgeführt, die im Finanzplan zu veranschlagen wären. Der Rat hat jedoch zutreffend die Ergebnisplanung in den Blick genommen und sich nicht allein auf die im Finanzplan veranschlagten Investitionskosten gestützt.

Ich teile daher den Rechtsstandpunkt des Bürgermeisters bzw. den der Gutachter, dass neben den Gesamtinvestitionskosten auch die vom Kämmerer angeführten jährlichen (Folge-)Kosten der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des Bürgerbegehrens zwingend in den Blick zu nehmen sind. Da für den Rat im Rahmen seiner Entscheidung am 06.06.2011 für den Neubau des Rathausanbaus die Ausführungen des Kämmerers maßgeblich waren, hätte das hiergegen gerichtete Bürgerbegehren diese entsprechend aufnehmen müssen.

Ein bloßer Verweis auf die - im Internet zugänglichen - Sitzungsunterlagen im Rahmen der Begründung, der im Übrigen unter dem abgesetzten Titel „Kostendeckungsvorschlag“ aufgeführt ist und sich auf den zu deckenden Betrag von 2,65 Mio. € bezieht, reicht hier nicht aus.

Nach Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2009, Erl. 2.3.2 zu § 26 GO NRW, S. 160, dient die Begründung allein dem Schutz der Unterzeichner, damit diese die Reichweite ihrer Unterstützungshandlung erkennen können. Davon zu trennen ist hingegen die Frage, wie die entscheidungserheblichen Tatsachen in der Begründung bewertet werden. Damit sichergestellt ist, dass die Unterzeichner die Begründung lesen konnten, muss sie daher auch Bestandteil der Unterschriftenliste sein.

Held, Becker, u.a, aaO, Erl. 4 zu § 26 GO NRW, S. 12, stellen heraus, dass die Begründung in der Regel zwingend auf jedes Unterschriftenblatt gehört. Ein Informationsblatt bei der Unterschriftenleistung erfüllt nicht die Formerfordernisse.

Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 2011, führen unter Erl. V.2 zu § 26 GO NRW aus, dass die Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Begehrens enthalten muss. Nach § 26 Abs. 2 GO NRW gehören hierzu nicht nur die zur Entscheidung zu bringende Frage und deren Begründung, sondern auch der Kostendeckungsvorschlag und die Vertreterbenennung. ... Die vorgenannten Bestandteile müssen sich auf jeder Unterschriftenliste befinden oder

zumindest mit ihr körperlich fest verbunden sein. Es reicht nicht aus, die Angaben am Ort der Unterschriftenleistung auszulegen oder auszuhängen.

Dass sich die Bürger in jedem Fall vor der Unterschriftenleistung auch selbst über den streitigen Sachverhalt über die Presse, Internet, Sitzungsunterlagen des Rates, etc. informieren, ist wünschenswert, aber nicht in jedem Fall vorauszusetzen.

Wie bereits in der Ratsvorlage Nr. 164/87 aq und den beiden Gutachten ausgeführt, zählt eine Begründung gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens.

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zugrunde lag. Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es nicht an (VG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2005, Az.: 1 K 5195/04; OVG NRW Urteil vom 23.04.2002, Az.: 15 A 5594/00; vgl. auch Articus/Schneider, aaO; Held, Becker, u.a., aaO, Erl. 4 zu § 26 GO NRW, S. 12; Rehn, Cronaue, von Lennep, Knirsch, aaO, Erl. III.2 zu § 26 GO NRW).

Auch Hofmann/Theisen/Bätge, Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen, 14. Auflage 2010, Ziff. 2.3.3.2.1.2, S. 183 - 185, weisen gestützt auf das o.a. Urteil des OVG NRW vom 23.04.2002 darauf hin, dass eine unrichtige Darstellung der für das Begehren tragenden Tatsachen eine Verfälschung des Willens bei den Unterstützungsunterschriften zur Folge haben könnte, was das Bürgerbegehren unzulässig machen würde. Anschließend setzen sie sich kritisch mit den „Anforderungen an die Begründung“ auseinander. Diese kritischen Anmerkungen können im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einer anderen Rechtsauffassung führen, mit der Folge, dass das Bürgerbegehren zulässig wäre.

Das von der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.05.2011 - 4 K 6904/10 - war zum Zeitpunkt des Gutachtens bzw. der Ratsentscheidung am 17.10.2011 noch nicht rechtskräftig. Hierauf kommt es, wie der Bürgermeister in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, jedoch nicht an, da das VG Köln in seiner o.a. Entscheidung lediglich grundsätzliche Ausführungen zum Inhalt einer Begründung eines Bürgerbegehrens, welche bereits das OVG Münster in seinem rechtskräftigen Urteil vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00 - , getroffen hat, wiederholt.

Der im o.a. Urteil des VG Köln enthaltene Satz

„Entsprechendes gilt daher auch dann, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens für die Entscheidung wesentliche Tatsachen unerwähnt bleiben.“

bezieht sich auf die vorangegangenen grundsätzlichen Ausführungen des OVG NRW. Er stellt eine logische Schlussfolgerung hieraus dar. Der Bürgermeister der Stadt Brühl übernimmt diese Auffassung bzw. argumentiert zulässig mit ihr.

Auch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat in seiner Broschüre zur Rechtsprechung in NRW zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 6. Auflage 2009, welche in seinem Internetangebot für jedermann abrufbar ist, unter Ziffer 2.2.3. „Begründung“, S. 13, die o.a. Entscheidung des OVG NRW vom 23.04.2002 benannt.

Die Rechtsprechungssammlung von Mutius zum Kommunalrecht enthält unter Nr. 35 zu § 26 GO NRW ebenfalls diese Entscheidung des OVG NRW.

Wegen der o.a. grundsätzlichen Aussagen zum Inhalt der Begründung des OVG NRW kommt es, wie der Bürgermeister in seiner Stellungnahme zutreffend herausgestellt hat, nicht darauf an, dass die jeweiligen Sachverhalte, die den Urteilen des OVG NRW vom 23.04.2002 bzw. des VG Köln vom 25.05.2011 zugrunde lagen, unterschiedlich sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die verschiedenen Bürgerbegehren nicht miteinander identisch sind bzw. nur in Teilaspekten identisch sein können.

Grundlegende Aussagen der Gerichte, wie in dem Urteil des OVG NRW vom 23.04.2002 zur Begründung enthalten, und vom VG Köln in seinem Urteil vom 25.05.2011 aufgegriffen, müssen gleichwohl von allen Beteiligten (Vertreter des Bürgerbegehrens, Stadtverwaltung, Rat, Aufsichtsbehörde) auch bei unterschiedlich gelagerten Sachverhalten beachtet werden.

Die Stadt Brühl hat den Vertretern des Bürgerbegehrens auf deren Anfrage hin Hilfestellung gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gegeben. Die entsprechenden Unterlagen hierzu sind der Stellungnahme beigelegt.

Ausweislich dieser Unterlagen hat die Stadt Brühl den Vertretern des Bürgerbegehrens die Grenzen dieser Hilfestellung bzw. Beratung aufgezeigt. So wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass der Rat letztlich dafür zuständig ist, das Bürgerbegehren für zulässig oder unzulässig zu erklären. Außerdem wurde in den Schreiben vom 01. und 07.07.2011 ausdrücklich erklärt, dass sich die Hilfe der Stadt lediglich auf die formalen Voraussetzungen bezieht bzw. die formalen Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 2 GO NRW vorliegen und ein Fall der Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 5 GO NRW („Negativkatalog“) nicht ersichtlich ist.

Eine sogenannte „Genehmigung“ der Unterschriftenbögen wurde von der Stadt Brühl eindeutig und begründet zurückgewiesen.

In dem städtischen Schreiben vom 01.07.2011 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Begründung keine unzutreffenden Tatsachen wiedergeben darf und ein Verstoß hiergegen zur Unzulässigkeit des Begehrens führt.

Wie die Stadt Brühl in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, ist außerdem in den Blick zu nehmen, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens stets betont haben, dass sie selbst Rechtsberatung eingeholt haben.

Zu der Frage, was unter Hilfestellung gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW zu verstehen ist, führen Held, Becker, u.a., aaO, Erl. 4 zu § 26 GO NRW, S. 12, aus, dass die Verwaltung aufgefordert ist bei der Einhaltung der insbesondere formellen Voraussetzungen zu Beginn des Verfahrens bei Anfrage zu helfen. Soweit die Hilfe schuldhaft fehlerhaft ist, können sich hieraus Ersatzpflichten der Kommune ergeben.

In diesem Zusammenhang wird von Held, Becker, u.a., aaO, jedoch weiter festgestellt, dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, umfassende Ratschläge zu erteilen oder eine Rechtsberatung durchzuführen.

Held, Becker, u.a., verweisen hierzu auf die in der Gesetzesbegründung der Landtagsdrucksache 12/4597 S. 25, enthaltenen Ausführungen. Auch der Bürgermeister der Stadt Brühl stützt sich auf Seite 10 seiner Stellungnahme auf diese Gesetzesbegründung.

Nach Hofmann/Theisen/Bätge, aaO, Ziff. 2.3.3.2.1.2, S. 182 – 183, bedeutet die Hilfestellung gem. § 26 GO NRW im Wesentlichen, dass den Initiatoren z.B. die formellen und materiellen Voraussetzungen dargestellt und erläutert werden sollen. Eine Pflicht zur rechtlichen Begutachtung von vorgelegten Bürgerbegehrens-Textentwürfen – mit einer Art „Garantieübernahme“ für die später (von der Vertretungskörperschaft) zu treffende Zulässigkeitsentscheidung – ist hieraus jedoch nicht zu entnehmen.

So auch Bätge in Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 2011, Teil 9, Erl. 7 zu § 26 Abs. 2 GO NRW, S. 8.

Hofmann/Theisen/Bätge, aaO, führen auf S. 183 weiter aus, dass die erforderliche Neutralität der Verwaltung es sogar dem Sachbearbeiter verbietet, vorgelegte Begehrens-Textentwürfe beratend zu untersuchen, eigene Verbesserungsvorschläge zu machen, das Bürgerbegehren damit (in amtlicher Funktion) zu beeinflussen und letztlich – was bei jeder Rechtsberatung unvermeidlich ist – partiell zu optimieren. Eine Pflicht zu einer allgemeinen rechtlichen Beratung darf hieraus jedenfalls nicht konstruiert werden; sie ist sogar nach § 3 ff des Rechtsdienstleistungsgesetzes untersagt.

Auch nach § 22 Abs. 1 letzter Satz GO NRW sind die Gemeinden nicht zu einer Rechtsberatung verpflichtet.

Mangelnde Information bzw. fehlerhafte Hilfestellung kann meines Erachtens der Stadt Brühl insoweit nicht vorgeworfen werden.

Im Übrigen obliegt, wie die Stadt Brühl zutreffend im Vorfeld der Ratsentscheidung sowie in der Ratsvorlage selbst herausgestellt hat, die Zulässigkeitsentscheidung dem Rat. Dieser hat hierbei keinen Beurteilungs- bzw. Ermessenspielraum und hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen vermag ich einen Verstoß gegen geltendes Recht nicht festzustellen. Den Ratsbeschluss vom 17.10.2011, mit dem gem. § 26 Abs. 6 GO NRW die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“ festgestellt wurde, erachte ich als rechtmäßig.

Ich bitte Sie, Ihre in Ihrer Verfügung vom 27.10.2011 vertretene Rechtsauffassung aufgrund des Vortrages des Bürgermeisters zu den o.a. Eingaben und meinen ergänzenden Ausführungen hierzu zu überdenken. Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit Sie meine o.a. Rechtsauffassung als untere staatliche Verwaltungsbehörde teilen und wie kommunalaufsichtlich weiter verfahren werden soll.

Im Auftrag

gez.

Rainer Güntzel

Bezirksregierung Köln



- Anlage 4 -

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
- als untere staatliche
Verwaltungsbehörde -
50124 Bergheim

Rhein-Erft-Kreis				
Finanzen, Controlling und Kommunalaufsicht				
30. Nov. 2011				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AL	20/1	20/2	20/3	Dsch

Datum: 29.11.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

31.1.1-BM-6/2011

Auskunft erteilt:

Frau Schnitz
elke.schnitz@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: H 362

Telefon: (0221) 147 - 2286

Fax: (0221) 147 - 3507

Kommunalaufsicht;

Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Brühl vom 17.10.2011 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“

Ihr Bericht vom 23.11.2011, AZ: 20/3

Auch nach Würdigung der umfangreichen Ausführungen in Ihrem Bezugsbericht sowie in der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Brühl vom 10.11.2011 vertrete ich im Ergebnis weiterhin die Auffassung, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und der anders lautende Ratsbeschluss vom 17.10.2011 damit gegen geltendes Recht verstößt.

Zwar trifft es zu, dass grundsätzliche rechtliche Erwägungen unabhängig von der konkreten Ausgestaltung unterschiedlicher Sachverhalte im Einzelfall zu beachten sind. Entscheidend ist aber, dass die Erwägungen auf den vorliegenden Sachverhalt auch übertragbar sind.

Kerngedanke der bereits vom OVG NRW in seinem vielfach zitierten Urteil vom 23.04.2002, 15 A 5594/00, definierten Voraussetzungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens ist das Ziel „Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen“. „Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären.“

Das in der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Brühl angeführte Urteil des VG Ansbach (AN 4 K 06.00437) führt hierzu unter Rn. 49 aus:

„Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anregens des Bürgerbegehrens ist mit anderen Worten dann überschritten, wenn das Bürgerbegehren einen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 865 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bazreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Datum: 29.11.2011
Seite 2 von 2

entscheidenden tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt überhaupt nicht anspricht und so den abstimmungsberechtigten Bürger geradezu in die Irre führt."

Unabhängig davon, dass in der Begründung des vorliegenden Bürgerbegehrens die in die Beschlussfassung des Rates einbezogenen Synergieeffekte im Rahmen der Folgekosten wenn auch nicht differenziert betrachtet, so doch ausdrücklich erwähnt werden, sind diese aus den bereits in meiner Verfügung vom 27.10.2011 genannten Gründen auch nicht geeignet, die aus Sicht der Bürgerinitiative gegebene Vorteilhaftigkeit der Sanierungsvariante objektiv zu widerlegen.

Die Darstellung mag insofern „plakativ“ und „tendenziös“ sein, sie ist aber aus meiner Sicht in sich schlüssig und enthält dem Bürger keinen Gesichtspunkt vor, der geeignet wäre, den mit der Unterschriftsleistung und der späteren Abstimmung zu erklärenden Willen zu verfälschen.

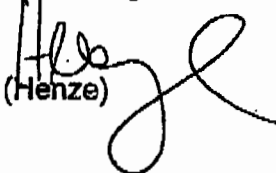
Sie weisen in Ihrer Stellungnahme zu Recht auf die Grundsätze des Opportunitätsprinzips hin.

Als Ergebnis einer entsprechenden Ermessensabwägung und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sehe ich derzeit davon ab, im vorliegenden Fall ein kommunalaufsichtliches Einschreiten Ihrerseits einzufordern.

Dabei ist für mich insbesondere entscheidend, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 6 GO NRW die Möglichkeit haben, ihre Interessen auf dem Klageweg durchzusetzen und nach den mir von Ihnen übermittelten Informationen zwischenzeitlich auch bereits Klage eingereicht haben.

Ich bitte Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag


(Henze)

Vorlage Nr. 164/87as



GRÜNE – Fraktion im Rat der Stadt Brühl
Uhlstraße 3 – 50321 Brühl

Stadt Brühl

Der Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

27. November 2011

Gingang per Mail
27/11/11

wir bitten darum, den folgenden Beschlussantrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 12.12.2012 aufzunehmen:

„Der Rat weist den Bürgermeister und die Verwaltung an, keine Aktivitäten zur Umsetzung seines Beschlusses zu Vorlage 164/87an aus der Sitzung vom 06.06.2011 zu unternehmen, so lange nicht die kommunalaufsichtliche Prüfung und die anhängige Klage der Initiatoren des Bürgerbegehrens vor dem Verwaltungsgericht ein endgültiges Urteil ergeben haben.

Insbesondere sollen bis zur endgültigen Klarheit über den Sachstand keine Aktivitäten unternommen werden, aus denen der Stadt Kosten entstehen oder aus denen für die Stadt in irgend einer Weise Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können.“

Begründung

Da aktuell die rechtliche Lage zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens weitestgehend strittig ist und insofern der Bürgerwille zum Entscheid darüber, ob der Beschluss so wie im Juni getroffen, umgesetzt werden kann, muss der Stadtrat zum jetzigen Zeitpunkt zur Vermeidung von weiteren Kosten für die Brühler Bürgerinnen und Bürger der Verwaltung eine klare Handlungsanweisung erteilen.

Eine nicht belastbare oder einforderbare mündliche Aussage der Verwaltung, nichts weiter zu unternehmen, ist nach Auffassung unserer Fraktion auch als klares Signal an die Brühler Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend. Hier ist eine klare Positionierung und ein klarer Auftrag an die Verwaltung und den Bürgermeister erforderlich.

Michael vom Hagen



Fachbereich 01	Aktenzeichen	Datum 5.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff "Service-Center" - keine Umsetzung Ratsbeschluss vom 6.6.2011 hier: Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.11.2011			RAT

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat weist den Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.11.2011 zurück, keine Aktivitäten hinsichtlich der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 6.6.2011, Vorlage Nr. 164/87an, zu unternehmen bis zur endgültigen aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Klärung der Angelegenheit.

Erläuterungen:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2011 nach über einjähriger Vorbereitungs- und Beratungsphase beschlossen, den Anbauteil des „Rathauses B“ abzureißen, durch einen Neubau zu ersetzen und in diesem Neubau bürgernahe Dienstleistungen wie Bürgerberatung, Stadtbücherei, Kundencenter der Stadtwerke und Gebäusie usw. zu bündeln.

Gegen diesen Beschluss ist ein Bürgerbegehren „Rathausanbau Steinweg bleibt“ eingereicht worden. Der Rat hat dieses Bürgerbegehren in seiner Sitzung am 17.10.2011 für unzulässig erklärt.

Gegen diese Unzulässigkeitsentscheidung haben die Vertretungsberechtigten am 25. November 2011 Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht.

Darüber hinaus haben sich die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" am 24.10.2011 und die Fraktion „Die Linke“ am 30.10.2011 mit einer Eingabe an die Kommunalaufsicht gewandt und diese gebeten, den Beschluss des Rates vom 17.10.2011 zu überprüfen und zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 6.12.2011 teilt die Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass sie von einem kommunalaufsichtlichen Einschreiten absieht. Darüber hinaus bestätigt der Kreis vollinhaltlich die Auffassung der Stadt Brühl in dieser Angelegenheit. Ein Verstoß gegen geltendes Recht wird nicht festgestellt; der Ratsbeschluss vom 17.10.2011, mit dem die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausanbau Steinweg bleibt“ festgestellt wurde, wird für rechtmäßig erachtet.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14		
-------------------------	-------------------------------	--------------------------------	---------	-------	--	--

Die Bezirksregierung Köln, die seitens der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" ebenfalls in das Verfahren eingebunden worden war, hat das kommunalaufsichtliche Abstimmungsverfahren abgeschlossen und davon abgesehen, den Rhein-Erft-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde zu einem Einschreiten anzuweisen.

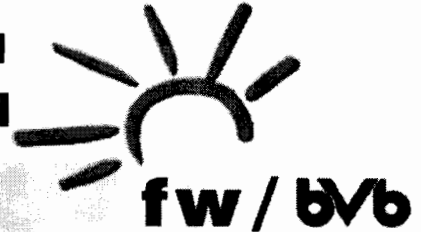
Auch die seitens der Vertretungsberechtigten eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Würde man dem Anliegen der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" nachkommen und vorerst nichts weiter unternehmen, würde den Petenten dadurch die Möglichkeit eröffnet, das Klageverfahren unangemessen in die Länge zu ziehen. Ein erstes Indiz hierfür bietet die Tatsache, dass die Klage ohne Begründung eingereicht wurde. Sofern die Initiatoren erreichen wollen, die Fortsetzung des Projektes zu verhindern, steht diesen der Rechtsweg durch die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes offen.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass die Finanzierung des Rathausneubaus und damit die Realisierung des gesamten Projektes nur gewährleistet werden kann, wenn die derzeitige Niedrigzinsphase genutzt wird, und sich die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gerade aufgrund der derzeit bestehenden günstigen Investitionsbedingungen ergibt, ist es nicht einzusehen, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten und damit die Verwirklichung des gesamten Vorhabens zu gefährden.

Da der Bürgermeister gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NW verpflichtet ist, die Beschlüsse des Rates unter dessen Kontrolle und in Verantwortung ihm gegenüber auszuführen und der Ausführung des Ratsbeschlusses vom 6.6.2011 zum jetzigen Zeitpunkt nichts entgegensteht, kann dem Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ nicht gefolgt werden.

Bgm.	<i>be</i>	Zust. Dez.	<i>fl</i>	Fachbereich	<i>fl</i>	Dez. II		FB 14		
------	-----------	------------	-----------	-------------	-----------	---------	--	-------	--	--

**Freie Wähler/Bürger-Vereinigung Brühl
Fraktion im Rat der Stadt Brühl**



Ratsfraktion Freie Wähler/
Bürger-Vereinigung Brühl * Rathaus * Uhlstraße 3 * 50321 Brühl

An den
Bürgermeister der Stadt Brühl
Herrn Michael Kreuzberg
Rathaus

50321 Brühl

- per Mail -

Gliederung per Mail
21.11.2011

Brühl, 17. November 2011

Betr.: Antrag zur Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am 12.12.2011

Resolution an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen zum Regierungsentwurf des „**Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**“

Sehr geehrter Herr Kreuzberg

die Landesregierung hat – wie angekündigt – nunmehr ihren Gesetzentwurf eines „Stärkungspaktgesetzes“ in den Landtag zur Beratung und Verabschiedung eingebracht. Die darin vorgesehenen gesetzlichen Regelungen werden dazu führen, dass die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen de facto abgeschafft wird. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, dass Kommunen, kreisfreie Städte und Kreise gegen dieses Gesetzesvorhaben kurzfristig und eindeutig Stellung beziehen.

Wir beantragen daher, unseren hier dargestellten Anliegen auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2011 zu nehmen und die Fraktionen um Zustimmung zu bitten. Denn wir gehen davon aus, dass es im Interesse der Stadt Brühl ist, sich mit dem anstehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung zu befassen und hierzu eindeutig Stellung zu beziehen.

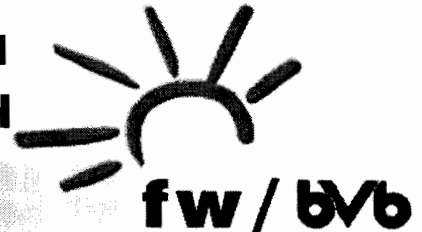
Beschlussvorschlag

A) Resolution

1. Der Rat der Stadt Brühl lehnt den Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein „Stärkungspaktgesetz“ in der vorliegenden Form ab.
2. Der Rat der Stadt Brühl fordert die Landesregierung sowie die Landtagsfraktionen auf, diesen Gesetzesentwurf mit dem Ziel der Sicherung der im Artikel 78 der Landesverfassung garantierten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen sowie im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.

Freie Wähler/Bürger-Vereinigung Brühl

Fraktion im Rat der Stadt Brühl



Ratsfraktion Freie Wähler/
Bürger-Vereinigung Brühl * Rathaus * Uhlstraße 3 * 50321 Brühl

B) Begründung

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nicht geeignet, die Haushalts- und Finanzierungsprobleme der Kommunen im Lande zu lösen. Vielmehr werden die dort vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen, nämlich die Heranziehung abundanter Städte durch eine Finanzausgleichs- oder Abundanzumlage (Abundanz: Fülle, Überfluss), dazu führen, dass auch noch diejenigen Kommunen in die Haushaltssicherung gelangen, die dies kraft eigener Anstrengung bisher vermeiden konnten. Die im Artikel 78 der Landesverfassung verbindlich vorgeschriebene Selbstverwaltungsgarantie wird damit de facto ausgehebelt.

Kommunale Selbstverwaltung ist nur dann wirklich garantiert, solange die Räte aufgrund entsprechender Finanzausstattung der Kommunen eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben. Dies ist bei den Kommunen, die aufgrund ihrer Haushaltsprobleme bereits jetzt unter Staatsaufsicht stehen, nicht mehr gegeben. Wenn auch die verbliebenen Kommunen unter der Haushaltsaufsicht des Staates stehen, wird es in NRW keine kommunale Selbstverwaltung mehr geben. Wir halten dieses für einen Verfassungsbruch.

2. In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es:

„... Schließlich erbringen die finanzkraftstarken Gemeinden ab dem Jahr 2014 eine Solidaritätsumlage, mit der bei ihnen der Zuwachs durch die ab 2014 vollständig erfolgende Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund abgeschöpft wird. Die Solidaritätsumlage wird als Umlage bei den abundanten Gemeinden erhoben.“

Es wird nicht definiert, nach welchen Maßstäben eine Kommune „finanzstark“ im Sinne des Gesetzes sein soll. Nach dem bekannten Gutachten Junkernheinrich haben von insgesamt 430 Gemeinden und Gemeindeverbänden in NRW lediglich 8 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Bekanntermaßen gilt ein Haushalt dann als strukturell ausgeglichen, wenn der Ausgleich ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und/oder der Allgemeinen Rücklage erreicht wird.

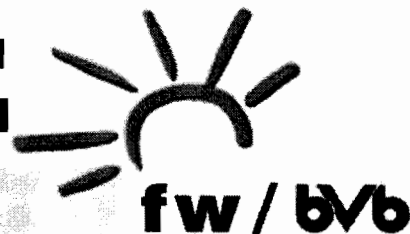
Laut Gesetzesentwurf sollen die „abundanten, reichen, finanzstarken“ Kommunen jährlich 195 Mio. Euro als Solidaritätsbeitrag leisten. Die o.g. 8 Kommunen werden das nicht schultern können. Deshalb können diese Kommunen allein nicht gemeint sein. Als „abundant, reich und finanzstark“ bezeichnet die Landesregierung offensichtlich auch alle Kommunen, die sich noch nicht in der Haushaltssicherung befinden.

3. Zu den „abundanten Gemeinden“ zählt die Landesregierung demnach jene Kommunen, die ihren Haushalt im Finanzplanungszeitraum durch einen Vermögensverzehr ausgleichen, der in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren noch unter 5 % liegt. Dabei sollte der Landesregierung aber auch bekannt sein, dass viele dieser Kommunen die Gesetzesvorgabe „in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren“ sehr kreativ gestalten,

Vorsitzender:	Dr. Heermann	Bonnstraße 155	50321 Brühl	Tel. :0 22 32 – 4 3119	Mail: dr.herbert.heermann@googlemail.com
Stellvertreterin:	Ulla Baule	Kierberger Straße 40	50321 Brühl	Tel./Fax.0 22 32 – 2 59 86	Mail: U.Bau@t-online.de

Freie Wähler/Bürger-Vereinigung Brühl

Fraktion im Rat der Stadt Brühl



Ratsfraktion Freie Wähler/

Bürger-Vereinigung Brühl * Rathaus * Uhlstraße 3 * 50321 Brühl

indem sie in dem einen Jahr die 5 %-Grenze überschreiten, im nächsten Jahr unterschreiten, im darauf folgenden Jahr wieder überschreiten“.

Auch noch von solchen Kommunen jährlich den Solidaritätsbeitrag in Höhe von 195 Mio. Euro anteilig einzufordern, wird sie letztendlich in die Haushaltssicherung und danach in die Überschuldung treiben.

4. Die Landesregierung hat begründet, dass die Finanzierung dieser durch die „abundanten, reichen, finanzstarken“ Kommunen zu leistenden jährlichen 195 Mio. Euro nicht durch eine Kürzung der bisherigen Finanzmittel, sondern lediglich durch eine „Abschöpfung“ von neuen Finanzmitteln, die vom Bund künftig geleistet werden, erfolgt.

Durch eine solche „Abschöpfung“ werden den noch nicht in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen jedoch ausgerechnet die Mehreinnahmen genommen, mit denen sie rechnen und die sie dafür einsetzen müssen, um langfristig wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

5. Die Landesregierung legt auch ein besonderes Augenmerk auf die Tilgung der Liquiditätskredite. Im Gutachten Junkernheinrich wird ausgesagt, dass in NRW auf die Kommunen mittlerweile über 40 % der „Kassenkreditverschuldung“ aller Kommunen in der Bundesrepublik entfallen. Ein besonderes Ziel der Landesregierung müsste es daher sein, diese nicht durch kommunales Vermögen abgesicherten Schulden – für die es im Übrigen auch keine ordentlichen Tilgungspläne gibt – zurück zu führen.

Mit dem bereits dargestellten „Abschöpfen“ der Kostenerstattungen des Bundes werden den betroffenen Kommunen aber genau die Mittel entzogen, die sie für die Senkung und Abtragung ihrer „Überziehungskredite“ dringend benötigen.

6. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden zudem nur die „abundanten, reichen, finanzstarken“ Kommunen belastet, sondern alle Kommunen, und zwar pauschal und ohne Ausnahme. In der Gesetzesbegründung heißt es nämlich:

„Die anderen Beträge werden durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes realisiert.“

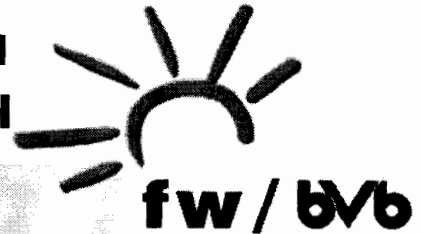
Dies bedeutet, dass alle Kommunen Zuweisungen des Landes von einer bereits pauschal gekürzten Finanzverteilungsmasse erhalten.

Dies betrifft solidarisch

- die bereits überschuldeten Kommunen (was für sie auch nicht hilfreich ist),
- die in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen (was für sie auch nicht hilfreich ist, um aus der Haushaltssicherung herauszukommen),
- sowie die „abundanten, reichen und finanzstarken“ Kommunen (was auch diese dann de facto weniger „abundant, reich, finanzstark“ macht).

Vorsitzender:	Dr. Heermann	Bonnstraße 155	50321 Brühl	Tel. :0 22 32 – 4 3119	Mail: dr.herbert.heermann@googlemail.com
Stellvertreterin:	Ulla Baule	Kierberger Straße 40	50321 Brühl	Tel./Fax.0 22 32 – 2 59 86	Mail: U.Bau@t-online.de

Freie Wähler/Bürger-Vereinigung Brühl Fraktion im Rat der Stadt Brühl



Ratsfraktion Freie Wähler/
Bürger-Vereinigung Brühl * Rathaus * Uhlstraße 3 * 50321 Brühl

7. Ein weiterer Aspekt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verweigert belastbare Daten:

- Er enthält keine Aussagen zu den Kriterien, nach denen eine Kommune zum Zwecke der Erhebung der „Abundanzumlage“ als „abundant, reich, finanzstark“ bewertet wird.
- Es soll festgeschrieben werden, dass die „Abundanzumlage“ in Höhe von jeweils 195 Mio. Euro in den Jahren von 2014 bis 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhoben wird.

Der Gesetzesentwurf lässt also zu, dass die maßgeblichen Kriterien und Daten durch das vom Landesparlament jedes Jahr neu zu verabschiedende Gemeindefinanzierungsgesetz der augenblicklichen Lage entsprechend angepasst werden können.

Weil die Kommunen ihre Haushalte im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen haben, sich diese zukunftsorientierte Finanzplanung bei der Aufstellung eines 2-Jahreshaushaltes noch um ein weiteres Jahr verlängert und für all dieses belastbare Finanzdaten eine unabdingbare Voraussetzung sind, würde der Gesetzesentwurf einer seriösen Haushaltsplanung der Kommunen jegliche Basis entziehen.

Diese stichhaltigen Gründe sollten allen Fraktionen des Brühler Stadtrates Anlass sein, die Landesregierung mit einer gemeinsamen Resolution von der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens in dieser Form abzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Heermann
Fraktionsvorsitzender FW/bVb


 VERTRAULICH

S2 / M a

Fachbereich II	Aktenzeichen 20 30 00	Datum 28.11.11	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Stärkungspakt Stadtfinanzen; Antrag der fw/bVb vom 17.11.2011			RAT

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen**
 Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Landesregierung NRW hat am 20.09.2011 ein „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakt Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ unter der Landtagsdrucksache 15/2859 eingebracht.

Die Inhalte dieses Gesetzes sind in einem Eckpunktepapier für die Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen zusammen gefasst (vgl. Anlage).

Am 11.11.2011 hat der zuständige Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages NRW eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW eine mehr als 30 Seiten umfassende Stellungnahme abgegeben. Das zusammenfassende Urteil lautet: „Die Initiative der Landesregierung zur Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen bewerten wir – auch vor dem Hintergrund der katastrophalen Finanzsituation der Kommunen in NRW – als wichtigen Schritt in die richtige Richtung und großen Fortschritt. Dies, obwohl die bislang zur Verfügung gestellten Landesmittel nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich aller Kommunen sicherzustellen und damit ein Aufwachen der Kassenkredite zu verhindern. Weil es keine Alternative zum Handeln gibt und die Bankenwelt eine Antwort auf die kommunale Finanzmisere erwartet, begrüßen wir es auch ausdrücklich, dass die Landesregierung mit ihrer Initiative das bündische Prinzip zwischen Land und Kommunen unterstreicht.“ Weiter heißt es in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände: „Schon angesichts des von den Gutachtern mit 2,5 Mrd. Euro und inzwischen mit 2,85 Mrd. Euro bezifferten strukturellen Defizits kann das jetzt vorgelegte Gesetzespaket mit einem Finanzierungsvolumen von 350 Mio. Euro Landesmittel keine Umsetzung der gutachterlichen Lösungsvorschläge darstellen. ...“

Bgm.	Zust Dez	Fachbereich	Dez. II	FB 14		
<i>nl</i>	<i>29/11</i>					<i>le</i>

Neben dem unzureichenden Volumen zeigt sich auch bei der konkreten Ausgestaltung der Hilfen, dass es im Stärkungspaktgesetz nicht um eine 1:1-Umsetzung des Gutachtens geht. Das Gutachten der Professoren Lenk und Junkernheinrich sah mit dem Haushaltsausgleich aller Kommunen im ersten Haushaltsjahr sowie dem Abbau der Hälfte der Liquiditätskredite innerhalb von 10 Jahren eine deutlich umfassendere Zielsetzung demzufolge auch anderweitige Zugangs- und Verteilungskriterien der Hilfen vor.“ (Seite 3 der Stellungnahme).

Zu der im § 2 Abs. 3 vorgesehenen sogenannten „Abundanzumlage“ führen die kommunalen Spitzenverbände folgendes aus:

- „Die Einführung einer Abundanzumlage ist – wenn überhaupt – nur vorstellbar im Rahmen eines kommunalen Nothilfeprogramms und nur mit einer zeitlich eindeutigen Befristung.
- Es muss sich um einen Beitrag zu einer nachhaltigen Lösung handeln, d.h., es muss gewährleistet sein, dass Hilfeempfänger nicht nach einer Zeit wieder in eine ähnliche Notsituation geraten und dann erneut nach kommunalen Solidarleistungen rufen.
- Abundanzumlagen dürfen nicht die zur Zahlung verpflichtete Kommunen in eine finanzielle Notlage bringen oder vorhandene Notlagen verschärfen. Es macht jedenfalls wenig Sinn, ein Programm zur Erreichung des Haushaltsausgleichs und zur Eindämmung der Liquiditätskredite bei den Empfängerkommunen damit zu erkaufen, dass an anderer Stelle der Haushaltsausgleich unmöglich gemacht wird oder Kommunen gezwungen werden, zusätzliche Kassenkredite aufzunehmen.“ (Seite 20).

Auf diesem Hintergrund ist der Resolutionsentwurf der fw/bVb wie folgt zu bewerten:

1. Die in Punkt 1 der Begründung wiedergegebene Einschätzung widerspricht der eindeutigen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.
2. Die Definition, wann eine Kommune als „abundant“ bzw. „finanzstark“ zu gelten hat, ist im Gemeindefinanzierungsgesetz eindeutig geregelt: Eine Kommune ist dann abundant, wenn die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl erreicht oder überschreitet und somit die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung erhält (§ 7 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2011). Naturgemäß kann heute allerdings noch nicht vorher gesehen werden, welche Städte und Gemeinden diese Voraussetzung im Jahr 2014 erfüllen werden. Im Übrigen vermittelt der Begründungstext den Eindruck, als ob lt. Gesetzentwurf bestimmte Kommunen als „abundant, reich, finanzstark“ gelten. Eine solche Passage ist im Gesetzentwurf nicht zu finden.
3. Die hier genannte Definition der abundanten Gemeinden trifft nicht zu.
4. Die unter Pkt. 4 der Begründung genannte Aussage trifft nicht zu.
5. Der Anteil der NRW-Kommunen an der Kassenkreditverschuldung aller Kommunen in der Bundesrepublik liegt inzwischen bei etwa 50 Prozent ~~liegen~~.
6. Es trifft zu, dass die Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 Mio. Euro im Jahr 2012 und jeweils 115 Mio. Euro in den Jahren 2013 bis 2020 beteiligt werden sollen. Dies betrifft alle Kommunen, die Schlüsselzuweisungen erhalten werden, aber gerade die abundanten Kommunen nicht, da diese keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

Bgm. Lenk	Zust. Dez. 3/2	Fachbereich	Dez. II	FB 14			Ue
--------------	-------------------	-------------	---------	-------	--	--	----

Vorlagen Nr. 52/11a	Seite 3
------------------------	------------

7. - Der Gesetzentwurf benötigt keine Aussagen zu den Kriterien, nach denen eine Kommune als abundant zu gelten hat, da diese im Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegt sind.
- Die Festsetzung einer Abundanzumlage in Höhe von jeweils 195 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergibt sich aus § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes. Die Anbindung an das jeweilige Gemeindefinanzierungsgesetz ist notwendig, da die Zahl der abundanten Kommunen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, z.B. von der Steuerkraft der einzelnen Kommune, vom Bedarf der Kommune, ausgedrückt durch die Ausgangsmesszahl, von der Entwicklung der Ausgangs- und Steuerkraftmesszahlen aller Kommunen in NRW sowie die Höhe der über Schlüsselzuweisung zu verteilenden Mittel.

Zwei Anmerkungen noch zum Abschluss:

1. Die Stadt Brühl ist nicht abundant.
2. Der Gesetzentwurf wird im Landtag am 8. oder 9. Dezember verabschiedet werden.

Bgm. ber	Zust. Dez. Z 29/11	Fachbereich	Dez. II	FB 14		ue
-------------	-----------------------	-------------	---------	-------	--	----

Eckpunkte für die Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen

1. Präambel

Die Situation der kommunalen Haushalte in NRW ist besorgniserregend. Nahezu jede dritte Gemeinde ist nicht mehr imstande, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung darzustellen. Mehr als jede zweite Gemeinde greift für ihre laufenden Aufwendungen auf Liquiditätskredite zurück, insgesamt haben diese Gemeinden mehr als 20 Mrd. EUR an Liquiditätskrediten aufgehäuft. Mittlerweile verfügt fast jede 10. Gemeinde über kein oder fast kein Eigenkapital mehr.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich das Land zu seiner Verantwortung und legt einen Stärkungspakt Stadtfinanzen auf, der seine volle Wirkung dann entfaltet, wenn alle Beteiligten – Bund, Land und die kommunale Familie – ihren Betrag leisten.

Das Land bietet als weiteren Baustein allen finanziell besonders belasteten Gemeinden Hilfe durch das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen an. Die Konsolidierungshilfe des Landes soll verbunden mit den eigenen Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen zu den Zielen des Stärkungspaktes Haushaltsausgleich und Abbau der Liquiditätskredite führen. Die volle Wirkung kann der Stärkungspakt Stadtfinanzen dann entfalten, wenn auch der Bund über die Übernahme der SGB-XII-Kosten hinaus seiner Verantwortung für die Zahlung der Sozialtransferkosten gerecht wird, wie es der Landtag NRW am 29.10.2010 beschlossen hat.

2. Finanzierung des Gesetzes

Die Finanzierung des Gesetzes erfolgt zum einen aus zusätzlichen Mitteln des Landes, zum anderen aus Komplementärmitteln.

a. Zusätzliche Landesmittel

Das Land stellt als Landesanteil in den Jahren 2011 bis 2020 jeweils 350 Mio. Euro zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung in Gemeinden zur Verfügung, die sich in einer besonderen Haushaltsnotlage befinden.

b. Komplementärmittel

Zusätzlich werden aus der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes(GFG) jährlich in den Jahren 2012 bis 2020 Mittel entnommen, und zwar im GFG 2012 65 Mio. Euro, im GFG 2013 115 Mio. Euro und ab dem GFG 2014 310 Mio. Euro. Diese Mittel orientieren sich an der Entlastung der Kommunen aus den verminderten Hartz IV-Sonderbedarfszuweisungen - SoBez - (in 2012 und 2013 für die Kommunen in NRW jeweils 65 Mio. Euro) und an dem erhöhten kommunalen Anteil an der Grunderwerbsteuer (Wirkung im GFG ab 2013 in Höhe von 50 Mio. Euro).

Ferner wird zeitgleich mit der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund ab dem Jahr 2014 eine Solidaritätsumlage bei den überdurchschnittlich finanzstarken – abundanten – Kommunen in Höhe von 195 Mio. EUR zur Verstärkung der Finanzausgleichsmasse erhoben.

3. Empfängergemeinden

Die Empfängergemeinden werden in einem zweistufigen Verfahren in den Stärkungspakt Stadtfinanzen einbezogen.

a. Stufe 1

In den Jahren 2011 bis 2015 unterstützt das Land mit zusätzlichen Landesmitteln (Ziff. 2a) die Haushaltskonsolidierung in den Gemeinden, bei denen sich aus ihrem Haushaltsplan für das Jahr 2010 aufgrund der zu erwartenden Eigenkapitalentwicklung eine Überschuldungssituation im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2013 ergibt. Für Gemeinden in dieser schwierigen Haushaltssituation ist die Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen unabdingbar (pflichtige Empfängergemeinden).

b. Stufe 2

In den Jahren 2012 bis 2016 werden die Komplementärmittel (Ziff. 2b) für weitere Gemeinden als Konsolidierungshilfe zur Verfügung gestellt. Eine Teilnahme an diesem Programm setzt voraus, dass die Haushaltsdaten des Jahres 2010 eine Überschuldung nicht schon innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung, sondern bis zum Jahr 2016 erwarten lassen. Die Haushaltssituation dieser Gemeinden sowie die Tatsache, dass eine so weit reichende Prognose mit Risiken behaftet ist, rechtfertigen es, diese Gemeinden nur auf deren Antrag hin am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen zu lassen (freiwillige Empfängergemeinden). Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist bis zum 31.03.2012 bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen und kann bis zur Bewilligung durch die Bezirksregierung zurückgenommen werden.

Auf Antrag teilnehmende Gemeinden unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die pflichtigen Empfängergemeinden.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine pflichtige oder eine freiwillige Teilnahme vorliegen, obliegt der örtlich zuständigen Bezirksregierung. Sie stellt durch Verwaltungsakt fest, ob eine Gemeinde pflichtig oder freiwillig an dem Programm teilnimmt. Den Bezirksregierungen obliegt darüber hinaus auch die Bewirtschaftung der Mittel sowie die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans im Rahmen des im § 76 GO beschriebenen Verfahrens.

4. Pflichten der Empfängergemeinden

Die pflichtigen Empfängergemeinden legen bis zum 30.06.2012, die freiwilligen Empfängergemeinden bis zum 30.09.2012 der Bezirksregierung einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan zur Genehmigung vor.

Unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe ist der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach fünf Jahren wieder zu erreichen. Der Haushaltssanierungsplan kann nur genehmigt werden, wenn er einen Abbau des Fehlbetrags in jährlichen Schritten darstellt und der Haushaltsausgleich auf diese Weise bei den pflichtigen Empfängergemeinden spätestens im Jahr 2016 und bei freiwilligen Empfängergemeinden spätestens im Jahr 2017 erreicht wird.

Die Einzelheiten der jährlichen Konsolidierungsschritte werden zwischen den Empfängergemeinden und der zuständigen Bezirksregierung vereinbart. Bei der Aufstellung der Haushaltssanierungspläne dürfen die machbaren Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht auf zukünftige Jahre vertagt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Konsolidierung in gleichmäßigen Konsolidierungsschritten.

Spätestens ab dem sechsten Konsolidierungsjahr sind die Empfängergemeinden verpflichtet, auf den Haushaltsausgleich in weiteren degressiven Schritten auch ohne Einbeziehung der Konsolidierungshilfe hinzuwirken. Dieses Ziel muss spätestens im Jahr 2020 erreicht sein. Die Zuwendungen aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen werden entsprechend reduziert.

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember zur Genehmigung vorzulegen. Im Ist-Ergebnis ist mindestens das Erreichen der jährlichen Planzahlen sicherzustellen.

5. Höhe und Verwendung der Unterstützungsleistung des Landes

Die Empfängergemeinden erhalten bis zum Jahr 2020 jährliche Konsolidierungshilfen, um in den unter Ziff. 3 dargelegten Stufen den Haushaltsausgleich zu erreichen. Werden in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe benötigt, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind sie zum Abbau der Liquiditätskredite zu verwenden.

Der Anteil der pflichtigen Empfängergemeinden an der im Umfang des Jahres 2011 zur Verfügung stehenden Konsolidierungshilfe richtet sich nach ihrem Anteil an der Summe der in den gemittelten Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ausgewiesenen Fehlbeträge aller pflichtigen Empfängergemeinden. Der Anteil der freiwilligen Empfängergemeinden wird entsprechend – auf das jeweilige Jahr – berechnet. Die Zahl der freiwilligen Empfängergemeinden wird durch die im Jahr der vollen Finanzierung (2014) zur Verfügung stehenden Konsolidierungsmittel beschränkt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 1. September eines jeden Jahres. Zahlungsvoraussetzung ist ab dem Jahr 2012 (pflichtige Empfängergemeinden) bzw. dem Jahr 2013 (freiwillige Empfängergemeinden) die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans.

6. Überwachung des Haushaltssanierungsplans und Berichtspflichten

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird von der Bezirksregierung laufend überwacht. Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich

- mit dem Haushaltsplan, spätestens zum 1. Dezember
- im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und
- zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss

jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

Die Bezirksregierungen legen dem Ministerium jährlich (Juni) einen Monitoring-Bericht über die Einhaltung der jeweiligen Haushaltssanierungspläne vor.

7. Folgen bei Abweichung vom Haushaltssanierungsplan

Kommt die Empfängergemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Empfängergemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Ziele des Haushaltssanierungsplans zu erreichen. Sofern die Gemeinde die Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, kann durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ein Beauftragter nach § 124 GO bestellt werden, der an die Stelle des Rates tritt und alle finanzwirksam relevanten Beschlüsse fasst.

Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen, ist eine Anpassung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung möglich.

8. Unterstützung durch die GPA

Die Empfängergemeinden können sich bei der Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltssanierungsplans durch die GPA unterstützen lassen. Zu diesem Zweck wird in der GPA eine Task Force aufgebaut. Die hierfür insgesamt zu veranschlagenden Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro werden unmittelbar aus dem Konsolidierungspaket gezahlt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

9. Evaluation

Zum 31. Dezember 2013 für die pflichtigen Empfängergemeinden bzw. zum 31. Dezember 2014 für die freiwilligen Empfängergemeinden wird der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden geprüft. Die gesetzlichen Regelungen werden dem Ergebnis der Evaluation entsprechend angepasst.

Es soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob es eine Stufe 3 in den Jahren 2016 bis 2020 geben kann, in der die Mittel des Stärkungspaktes, die für die Unterstützung des Haushaltsausgleichs in den bisher teilnehmenden Gemeinden nicht mehr benötigt werden, weiteren in diesem Zeitraum finanziell besonders belasteten Kommunen für eine nachhaltige Konsolidierungshilfe zur Verfügung gestellt werden können.

50321 Brühl, 26.11.2011

Rathaus, Uhlstraße 3

FDP Fraktion Brühl - Uhlstraße 3 - 50321 Brühl

Telefon: 0 22 32

/ 79 - 2010

Bürgermeister der Stadt Brühl

Telefax: 0 22 32

/ 79- 2011

Herrn Michael Kreuzberg

E-Mail: fdp-fraktion@bruehl.de

-im Hause-

Der Bürgermeister

28.11.2011

Antrag zur Ratssitzung am 12.12.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuzberg,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

1.) Der Rat beschließt folgende Ergänzung des § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse v. 18.März 1996 als Satz 3 :

„Das Einspruchsrecht übt das vom Rat gewählte ordentliche Mitglied des Ausschusses aus, es sei denn, die bestellte Vertreterin /der bestellte Vertreter hat statt des ordentlichen Ausschussmitglieds das Stimmrecht anlässlich des einspruchsbehafteten Beschlusses ausgeübt. Für diesen Fall kann entweder das ordentliche Ausschussmitglied oder das stellvertretende Mitglied den Einspruch einlegen.“

2.) Der Rat beschließt folgende Änderung des § 32 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse v. 18.März 1996:

„Wird der Einspruch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder erhoben, so ist er an den Rat zu Händen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin zu richten.“

Begründung:

§ 32 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse – zumindest in der auf der Homepage der Stadt eingestellten Textversion- lautet bislang:

§ 32

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung

nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. In Vergabeangelegenheiten beträgt die Frist einen Tag.

(2) Wird der Einspruch vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin eingelegt, so ist er unmittelbar allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Wird der Einspruch von einem Fünftel der Ratsmitglieder erhoben, so ist er an den Rat zu Händen des Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu richten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Rat über den Einspruch.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Zu 1)

Die Geschäftsordnung schweigt zu dem Fall, dass das ordentliche Ausschussmitglied nicht bei dem einspruchsbehafteten Beschluss anwesend war, wohl aber das stellvertretende Ausschussmitglied. Hier sollte beiden Personen klarstellend und alternativ ein Einspruchsrecht zugebilligt werden. Das ordentliche Ausschussmitglied könnte zB. wegen Krankheit dauerhaft verhindert sein, so dass es den Einspruch innerhalb der knappen Frist nicht selbst abgeben kann.

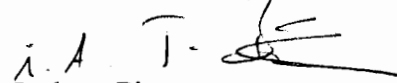
Zu 2)

§ 32 Abs. 1 der GeschO räumt demnach dem Bürgermeister und/ oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines Ausschusses ein und regelt in seinem Absatz 2 anschließend, wem gegenüber das Einspruchsrecht auszuüben und wie der Rat zu unterrichten ist.

Da jedoch im ersten Absatz nur einem 1/5 der Ausschussmitglieder, nicht aber einem 1/5 der Ratsmitglieder ein Einspruchsrecht zugebilligt wird, ist § 32 Abs. 2 Satz 2 verwirrend und unlogisch, weil nun von dem Einspruch von einem 1/5 der Ratsmitglieder die Rede ist.

Es liegt wahrscheinlich ein redaktioneller Fehler vor, weshalb es dort statt „Ratsmitglieder“ tatsächlich „Ausschussmitglieder“ heißen muss.

Mit freundlichen Grüßen


Jochem Pitz



Fachbereich 01/2	Aktenzeichen	Datum 2.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Ergänzungen bzw. Änderungen in § 32 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brühl hinsichtlich der Einlegung von Einspruch hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 26.11.2011			RAT

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat weist den Antrag der FDP-Fraktion zurück, in § 32 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brühl besondere Rechte für stellvertretende Ausschussmitglieder hinsichtlich der Einlegung von Einspruch zu verankern.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Änderung des Wortes „Ratsmitglieder“ in „Ausschussmitglieder“ in § 32 Abs. 2, Satz 2 der Geschäftsordnung zu und beauftragt den Bürgermeister, diese redaktionelle Änderung beim nächsten Nachdruck der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Soweit die FDP-Fraktion in ihrem Antrag die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung zur Verankerung der Rechte von stellvertretenden Ausschussmitgliedern im Rahmen eines Einspruchs fordert, wird dies aus folgenden Gründen als für nicht für notwendig erachtet:

In der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brühl (GeschO) und auch in den Vorschriften der Gemeindeordnung, auf denen die GeschO basiert, ist fast ausschließlich von „Ausschussmitgliedern“ die Rede. Es wird hier nicht unterschieden zwischen ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedern – außer bei der Wahl.

Insbesondere werden auch keine besonderen Rechte für stellvertretende Mitglieder normiert. Diese sind selbstredend und ergeben sich stets aus den Rechten der ordentlichen Mitglieder. Sie erwachsen immer dann, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

Das bedeutet zum Beispiel im Falle der Einlegung von Einspruch, dass auch das stellvertretende Mitglied Einspruch einlegen kann, wenn es in Vertretung des ordentlichen Mitglieds an der betreffenden Ausschusssitzung teilgenommen hat oder auch, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist, den Einspruch zu unterzeichnen.

Bgm. <i>tre</i>	Zust. Dez. <i>L</i>	Fachbereich <i>A</i>	Dez. III <i>B</i>	FB 14	03 <i>dt</i>	
-----------------	---------------------	----------------------	-------------------	-------	--------------	--

Vorlagen Nr. 24190k	Seite 2
------------------------	------------

Diese Meinung wird auch durch eine Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebund gestützt.

Eine entsprechende Verankerung in der Geschäftsordnung ist daher nicht notwendig und würde einen Präzedenzfall darstellen, da die Rechte dann zwangsläufig auch an anderer Stelle (Akteneinsicht, Anträge zur Geschäftsordnung, Antragsrecht generell etc.) formuliert werden müssten.

Hinsichtlich der angesprochenen Formulierung in § 32 Abs. 2 Satz 2 GeschO ist es richtig, dass es hier statt „Ratsmitglieder“ richtig „Ausschussmitglieder“ heißen muss. Diese Formulierung rührt möglicher Weise noch von der ursprünglichen Regelung in der Gemeindeordnung, dass ausschließlich Ratsmitglieder das Recht hatten, Einspruch einzulegen. Nach Änderung der GO wurde es versäumt, dies in der Geschäftsordnung entsprechend anzupassen. Das Recht ist allerdings durch die Verankerung in der GO gegeben und durch den Sachzusammenhang in § 32 auch logisch, sodass es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt, die bei nächster Gelegenheit Berücksichtigung findet.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. III	FB 14	03	
<i>te</i>	<i>l</i>	<i>e</i>	<i>R</i>		<i>lt</i>	



Fachbereich I/2	Aktenzeichen 10 32 20	Datum 1.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Bestellung von Vertretern der Stadt in besonderen Einrichtungen; Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln			RAT

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

Beschlussentwurf und Erläuterungen

Auszug aus der Niederschrift des am

Beschlussentwurf:

Der Rat schlägt dem Rhein-Erft-Kreis vor, als Vertreter der Stadt Brühl bis zum Ablauf der Wahlperiode

als ordentliches Mitglied: Herrn Hans Theo Klug

als stellv. Mitglied: Herrn Gregor Golland

in den Verwaltungsrat der KSK zu wählen.

Erläuterungen:

Das langjährige ordentliche Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln, Herr Altbürgermeister Wilhelm Schmitz, teilt mit Schreiben vom 27.10.2011 mit, dass er seinen Sitz zum 31.12.2011 niederlegt.

Es wird vorgeschlagen, an seiner Stelle das bisherige stellvertretende Mitglied Hans Theo Klug als Nachfolger zu bestimmen. Stellvertretendes Mitglied soll Gregor Golland, MdL, Brühl, werden.

Der Kreistag wählt die Mitglieder in die Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Köln, die wiederum die Vertreter in den Verwaltungsrat wählt. Die Stadt Brühl hat lt. Fusionsvertrag vom 10. Mai 1922 das Recht, ein Mitglied sowie ein stellv. Mitglied für den Verwaltungsrat zur Wahl vorzuschlagen.

Bei den Vertretern muss es sich nicht um Ratsmitglieder handeln. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; der Bürgermeister hat Stimmrecht.

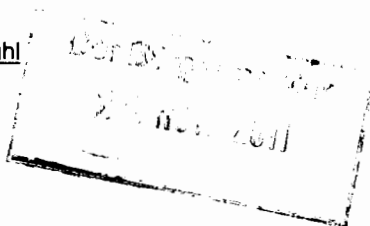
Bgm. i.v. Ba	Zust. Dez. L	Fachbereich L	Dez. II	FB 14		
-----------------	-----------------	------------------	---------	-------	--	--

Dr. Matthias Petran, Vorsitzender

Brühl, den 27.11.2011

SPD-Fraktion Rathaus Uhlstr. 3, 50321 Brühl

Herrn
Bürgermeister
Michael Kreuzberg
Rathaus
Uhlstr. 3
50321 Brühl



Betreff: Antrag für die Ratssitzung am 12.12.2011
- Besetzung von Ausschüssen -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuzberg,

die SPD-Fraktion beantragt folgende Änderungen bei der Besetzung von Ausschüs-
sen:

Schulausschuss:
Stellvertretender Sachkundiger Bürger
Leon Berg, Junkersdorfer Weg 7, Brühl

Ausschuss für Soziales und Migration
Stellvertretender Sachkundiger Bürger
Leon Berg, Junkersdorfer Weg 7, Brühl

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Matthias Petran, Fraktionsvorsitzender)

Verlage Nr. 105/94dt


DIE LINKE.

Fraktion im Brühler Stadtrat

DIE LINKE.Fraktion Brühl, Rathaus, Fraktionsvorsitzender, Eckhard Riedel, Uhlstr. 3, 50321 Brühl

An den
Bürgermeister der Stadt Brühl
Herrn Michael Kreuzberg
Uhlstraße 3

50321 Brühl



Eckhard Riedel
Fraktionsvorsitzender
Rathaus Brühl
Uhlstraße 3
50321 Brühl
Telefon 02232 / 79 - 2155
Telefax 02232 / 79- 2156
Mobil 0175 / 79 49 776 (neu)
riedel@dielinke-bruehl.de
www.dielinke-bruehl.de
Bankverbindung:
DIE LINKE.Fraktion
im Brühler Stadtrat
VR-Bank Rhein-Erft e.G.
BLZ 371 612 89
Kto-Nr. 404 160 13

Ausschussumbesetzung für die Ratssitzung am 12.12.2011

Brühl, den 28. Nov. 2011

Gepflegt per Mail 30/11/11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

DIE LINKE.Fraktion im Brühler Rat bittet um die Umbesetzung in folgenden Ausschüssen:

Freiwillige Ausschüsse	Ratsmitglied	Stellvertreter Ratsmitglied	Sachk. Bürger/in	Vertreter Sachk. Bürger/in
Kultur, Partnerschaften, Tourismus (KPTA)		Neu: Eckhard Riedel	Neu: * Sebastian Tromm Alt: Thomas Metze	Alt: Miguel Martinez Fernandez
Lokale Agenda und Umwelt (LokAgUmA)				Neu: * Sebastian Tromm Alt: Miguel Martinez Fernandez
Sportausschuss (SPA)	Neu: Eckhard Riedel		Alt: Miguel Martinez Fernandez	
Schulausschuss (SchA)	Neu: Eckhard Riedel		Alt: Miguel Martinez Fernandez	

* Anschrift: Sebastian Tromm, Bergerstraße 152, 50321 Brühl

Mit freundlichem Gruß

Gez. Eckhard Riedel
Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE.Fraktion
im Brühler Stadtrat